



Entwicklungen des Iran-Embargos

Aktueller Sachstand: 2017

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Straße 29 - 35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Stand

3. Auflage/November 2017

Druck

oeding print GmbH

Text

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211

Bildnachweis

aga7ta - Fotolia: Seite 7
Alan Cleaver - flickr: Seite 35
Alex Slobodkin - iStock: Seite 16
Gina Sanders - Fotolia: Seite 29
IckeT - Fotolia: Seite 24
Ingo Bartussek - Fotolia: Seite 14
MH - Fotolia: Seite 36
narvikk - iStock: Seite 1
psdesign1 - Fotolia: Seite 27
sveta - Fotolia: Seite 6
teegardin - flickr: Seite 34
TheGabeC - flickr: Seite 11

Bezug

Dieses Merkblatt erhalten Sie kostenlos unter www.bafa.de zum Herunterladen oder unter 06196 908-1452 können Sie das Merkblatt als gedruckte Broschüre bestellen.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Inhalt

1	Einleitung	5
2	Hintergrund der Entwicklung –Der Implementation Day	6
3	Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs mit dem Iran	7
3.1	Allgemeine Hinweise zu Verboten und Beschränkungen.....	7
3.2	Welche Verbote sind geblieben?	11
3.3	Welche Genehmigungspflichten sind zu beachten?	14
3.4	Besonderheiten bei den Verboten und Genehmigungspflichten der Iran-Embargoverordnung.....	15
3.5	Sonstige Genehmigungspflichten.....	22
3.6	Welche Verbote und Genehmigungspflichten sind ersatzlos weggefallen?	24
4	Wann ist das BAFA für die Genehmigung zuständig?	25
4.1	Genehmigungspflichten nach den EU-Verordnungen (Niederlassungsprinzip)	25
4.2	Genehmigungspflichten nach der AWV (Belegenheitsprinzip)....	26
4.3	Beteiligung der Vereinten Nationen (Beschaffungskanal)	26
5	Wie stelle ich einen Antrag beim BAFA?	27
5.1	Allgemeiner Hinweis zu Anfragen und Anträgen mit Bestimmungsland Iran	27
5.2	In welcher Form ist der Antrag einzureichen?	27
5.3	Welche Unterlagen müssen beigefügt werden?	28
5.4	Weitere Besonderheiten bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I Iran-Embargoverordnung („Beschaffungskanal“).....	30
6	Hinweise zu wirtschaftlichen Entwicklungen, Finanzierung und Absicherung	32
6.1	Wirtschaftliche Entwicklungen.....	32
6.2	Finanzierung und Absicherung	32
7	Hinweise zur VN-Resolution und Zeitplan	33
8	Zuständigkeiten, Auskünfte und Kontaktadressen	34
8.1	Das BAFA.....	34
8.2	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/Auswärtiges Amt	34
8.3	Deutsche Bundesbank.....	34
8.4	Zoll	35
8.5	Weiterführende Informationen zum Iran-Embargo.....	35
8.6	Bundesanzeiger Verlag GmbH.....	35
8.7	Internetadressen	35

1 Einleitung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über das iranische Nuklearprogramm und dem Eintritt des sog. Implementation Day sind am 16. Januar 2016 weitreichende Lockerungen der Iran-Sanktionen in Kraft getreten. Die Einigung zwischen dem Iran und den E3+3 Staaten (Frankreich, Großbritannien, Deutschland, China, Russland, USA) bildet die Basis für eine weitgehende Normalisierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Iran.

Insbesondere in den Bereichen Finanzen und Energie sind mit dem Implementation Day zahlreiche Beschränkungen wie das Einfuhrverbot für iranisches Öl oder das Ausfuhrverbot für Schlüsselausrüstung für den Energiebereich entfallen. Die Finanzbeziehungen zu Iran werden normalisiert; zahlreiche iranische Banken wurden wieder an das SWIFT-System angeschlossen. Staatliche Exportdeckungen („Hermesdeckungen“) stehen ebenfalls wieder zur Verfügung.

Allerdings sind mit dem Implementation Day nicht alle Sanktionen weggefallen. So bleiben beispielsweise das VN-Waffenembargo und das Lieferverbot für MTCR-relevante Güter über den 16. Januar 2016 hinaus bestehen. Für bestimmte nuklearrelevante Güter wurden überdies spezielle Genehmigungserfordernisse implementiert.

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die aktuell zu beachtenden exportkontrollrechtlichen Beschränkungen für deutsche Unternehmen bei Geschäften mit dem Iran. Dem Leser soll eine Orientierung zu der Frage ermöglicht werden, ob ein avisiertes Geschäft – hierzu kann bereits der Abschluss eines Kaufvertrages gehören – auf Grundlage der aktuellen Sanktionsbestimmungen einer Genehmigungspflicht unterliegt oder sogar verboten sein könnte. Für genehmigungspflichtige Geschäfte beinhaltet das Merkblatt detaillierte Angaben zum Antragsverfahren, den hierfür erforderlichen Unterlagen sowie Kontaktinformationen zu den zuständigen Ansprechpartnern.

Die dritte Auflage des Merkblattes erfasst die neuesten Entwicklungen und greift die in der Praxis häufig aufgetretenen Fragen auf. Neu hinzugefügt wurden u. a. ein Hinweis zum geänderten Verfahren bei der Einfuhr von Gütern des Anhangs I (siehe Kapitel „3.4.4 Einfuhr“ auf Seite 17), Fallbeispiele zum Begriff der iranischen Person (siehe Kapitel „3.4.6 Beschäftigung von „iranischen Personen“ in Deutschland“ auf Seite 18), eine Musterklausel für die Vereinbarung aufschiebend bedingter Verträge (siehe Kapitel „3.4.8 Verkauf“ auf Seite 19), Erläuterungen zu dem Thema „After-Sales-Services“ (siehe Kapitel „3.4.11 After-Sales-Services“ auf Seite 21), der neuen AGG Nr. 30 (siehe Kapitel 3.4.12 auf Seite 22), sowie ein Hinweis auf die neuen Endverbleibsdokumente (siehe Kapitel „5.3.2 Endverbleibsdokumente“ auf Seite 30).

Das Merkblatt spiegelt die **Sach- und Rechtslage zum 15. November 2017** wider und berücksichtigt alle bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen der Iran-Sanktionen sowie Erkenntnisse und Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung und Anwendung dieser Änderungen. Dieses Merkblatt ist keine rechtsverbindliche Festlegung bezüglich der Reichweite einzelner Embargoregelungen. **Die getroffenen Aussagen erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Einschätzung der zuständigen (Ermittlungs-)Behörden und Gerichte.**



2 Hintergrund der Entwicklung – Der Implementation Day

Ausgangspunkt für die Lockerung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Iran ist der JCPOA (Joint Comprehensive Plan of Action), auf den sich Iran und die sog. E3+3-Staaten (FRA, GBR, DEU, RUS, CHN, USA) unter Verhandlungsführung der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik am 14. Juli 2015 in Wien verständigt haben. Der JCPOA ist als Annex A der VN-Resolution 2231 (2015) veröffentlicht. Die auf VN- und EU-Ebene seit 2006 gegen Iran verhängten Sanktionen werden danach – ebenso wie die sog. „secondary sanctions“ der USA – schrittweise aufgehoben.

Nachdem die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) bestätigt hat, dass der Iran erste zentrale Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat, ist der sog. Implementation Day am 16. Januar 2016 eingetreten. Die in den Verordnungen (EU) 2015/1861 (ABl. L 274 vom 18. Oktober 2015, Seite 1 bis 160) und 2015/1862 (ABl. L 274 vom 18. Oktober 2015, Seite 161 bis 173) enthaltenen Sanktionslockerungen sind damit in Kraft getreten (Beschluss GASP 2016/37).

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) hat hierzu am 23. Januar 2016 eine sog. Information Note veröffentlicht, die weitere Hinweise und Informationen im Zusammenhang mit den EU-Sanktionen enthält. Auch die USA bieten zu den US-amerikanischen Sanktionslockerungen verschiedene Handreichungen an. Des Weiteren haben auch die Vereinten Nationen auf ihrer Internetseite weiterführende Informationen veröffentlicht.

Wo finde ich die Information Note des EAD?

Die Information Note des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) zu den Sanktionslockerungen finden Sie unter: www.eeas.europa.eu/top_stories/2016/150116_implementation_day_en.htm

Wo finde ich die Informationen zum US-Recht?

Im Anschluss an den Implementation Day sind auch auf Seiten der USA Sanktionen gegen den Iran entfallen. Das BAFA ist nicht für Auskünfte darüber zuständig, welche Sanktionen von den USA im Einzelnen aufgehoben wurden und ob sich dies auf Ihre geschäftlichen Vorhaben auswirken wird. Die von den USA eingegangenen Verpflichtungen zur Lockerung der Iran-Sanktionen finden Sie in Abschnitt B der Anlage II zum JCPOA. Daneben hat die dem US Department of the Treasury unterstehende US-Behörde OFAC am 16.01.2016 verschiedene Informationen (u.a. guidance-Dokument sowie FAQ) zur Aufhebung der Sanktionen veröffentlicht und in der Folge mehrfach aktualisiert.

Diese Informationen finden Sie unter: <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>

Wo finde ich die Informationen der Vereinten Nationen?

Die Informationen der Vereinten Nationen finden Sie unter: www.un.org/en/sc/2231/restrictions-nuclear.shtml



3 Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs mit dem Iran

3.1 Allgemeine Hinweise zu Verboten und Beschränkungen

3.1.1 Nicht alles ist frei: Prüfung vor Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit!

Nachdem die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) bestätigt hat, dass der Iran erste zentrale Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat, sind mit Eintritt des Implementation Day am 16. Januar 2016 die meisten Wirtschafts- und Finanzsanktionen der EU gegen den Iran aufgehoben worden. Bestimmte Sanktionen sind allerdings bestehen geblieben. Diese betreffen insbesondere die Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von proliferationsrelevanten Gütern sowie – in gesonderten Rechtsakten – die Menschenrechtssituation im Iran.

Das bedeutet, dass bereits vor Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Iran bzw. mit iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen – hierzu gehört bereits der Vertragsschluss (siehe Kapitel „3.4.8 Verkauf“ auf Seite 19) – sorgfältig geprüft werden muss, welche Güter und Dienstleistungen gehandelt werden sollen, wer Empfänger bzw. Endverwender der Güter ist und wie entsprechende Zahlungen erfolgen sollen.

Bitte beachten Sie, dass das BAFA grundsätzlich nur dann zuständig ist, wenn sich Verbote oder Genehmigungspflichten auf die Lieferung von Gütern oder auf die Erbringung von nicht-finanzbezogenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern beziehen.

Ebenso nicht zuständig ist das BAFA für Zahlungen die nach erfolgter Ausfuhr erfolgen. Die vom Zoll ausgestellten Ausfuhr- bzw. Abfertigungsdokumente sollten Sie als Nachweis, auch gegenüber Ihrer Bank, für die Unbedenklichkeit der getätigten Ausfuhr bereithalten.

Die folgenden Ausführungen beinhalten daher keine vertiefenden Auskünfte zu Fragen betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfen. Hierfür ist die Deutsche Bundesbank zuständig. Das BAFA ist auch nicht für Auskünfte darüber zuständig ist, inwiefern sich US-Sanktionen auf Ihre geschäftlichen Vorhaben auswirken könnten.

Grundsätzlich gilt – wie bei anderen gesetzlichen Verbote und Beschränkungen auch –, dass die Einhaltung der Sanktionsvorschriften von allen Personen und Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr in eigener Verantwortung sicherzustellen ist. Insofern ist es Ihre Verantwortung festzustellen, ob Sie von den Sanktionsmaßnahmen gegen den Iran betroffen sind.

Wo finde ich Informationen zu Geldern, Finanzmitteln und Finanzhilfen?

Deutsche Bundesbank
 Servicezentrum Finanzsanktionen
 80281 München

Telefon: 089 2889-3800
 Internetseite: www.bundesbank.de

Wo finde ich Informationen zum US-Recht?

Die von den USA eingegangenen Verpflichtungen zur Lockerung der Iran-Sanktionen finden Sie in Abschnitt B der Anlage II zum JCPOA. Daneben hat die dem US Department of the Treasury unterstehende US-Behörde OFAC verschiedene Informationen (u. a. guidance-Dokument sowie FAQ) zur Aufhebung der Sanktionen. Diese Informationen finden Sie unter: <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>

3.1.2 Besonderheiten für gelistete Güter nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung

Auch nach dem Eintritt des Implementation Day sind nicht alle Ausfuhren nach Iran und alle sonstigen Rechtsgeschäfte in oder mit dem Iran bzw. mit iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen erlaubt. Vielmehr enthalten die Iran-Sanktionen auch weiterhin ein abgestuftes System verbotener und genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Handlungen. Daneben sind dort, wo die Iran-Embargoverordnung oder die Iran-Menschenrechtsverordnung keine ausdrücklichen Regelungen treffen, die allgemeinen exportkontrollrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) 428/2009) und die deutsche Außenwirtschaftsverordnung (AWV), zu beachten.

Mit Eintritt des Implementation Day haben sich die Regelungen in Bezug auf gelistete Dual-Use-Güter des Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung maßgeblich geändert. Nach den Regelungsinhalten der VN-Resolution 2231 (2015), die von der Europäischen Union zu übernehmen waren, muss bei der Ausfuhr dieser Güter danach unterschieden werden, aus welchem internationalen Kontrollregime die Güter stammen. Eine bloße Orientierung an den Nummern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung ist somit im Zusammenhang mit Iran-Ausfuhren nicht ausreichend.

Hintergrund ist, dass sich die Vereinten Nationen bei Abfassung der VN-Resolution 2231 (2015) an den Güterlisten dieser internationalen Exportkontrollregime orientiert haben, während der Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung diese einzelnen Regime-Kontrolllisten zusammenfasst. Die einschlägigen Güterlisten (Anhänge I und III) der Iran-Embargoverordnung enthalten in Anhang I die Güter, die dem Internationalen Exportkontrollregime der NSG (Nuclear Suppliers Group) entstammen und in Anhang III die Güter, die aus dem Internationalen Exportkontrollregime des MTCR (Missile Technology Control Regime) herrühren.

Um eine bessere Identifizierung der in den Anhängen I und III aufgeführten Güter zu erlauben, hat die Europäische Kommission mit der am 16. August 2016 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung (EU) 2016/1375 (ABl. L 221 vom 16. August 2016, Seite 1 bis 201) den Listenpositionen der Regime-Kontrolllisten die korrespondierenden Codes der EG-Dual-Use-Verordnung in einer Korrelationstabelle zur Seite gestellt.

Sie finden in den Anhängen I und III zweiseitige Tabellen, in deren rechte Spalte die Listenpositionen aus dem jeweiligen Internationalen Exportkontrollregime und in deren linke Spalte die korrespondierenden Codes gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung enthalten sind. Bitte beachten Sie, dass die Codes gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung lediglich der besseren Identifizierung der Güter

aus dem jeweiligen Internationalen Exportkontrollregime (NSG –Anhang I oder MTCR – Anhang III) dienen. Sollten die Listenpositionen inhaltlich voneinander abweichen, sind allein die Regime-Kontrolllisten und damit die in der rechten Spalte aufgeführten Listentexte maßgeblich.

Soweit Ihre Güter sowohl von Anhang I als auch von Anhang III der Iran-Embargoverordnung erfasst sein sollten, ist die Erfassung nach Anhang III maßgeblich.

Hinweis

Um zu überprüfen, ob ein in Anhang I EG-Dual-Use-Verordnung gelistetes Gut den vorrangig zu beachtenden Beschränkungen der Iran-Embargoverordnung unterliegt, können Sie innerhalb der Korrelationstabellen der Anhänge I und III der Iran-Embargoverordnung wie folgt vorgehen:

Prüfen Sie zunächst, ob der Code gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung in der linken Spalte des **Anhang III** der Iran-Embargoverordnung zu finden ist. Ist dies der Fall, lesen Sie den korrespondierenden Text in der rechten Spalte der Korrelationsliste. Passt die Beschreibung auf Ihr Gut? Wenn ja, ist Ihr Gut vermutlich in Anhang III der Iran-Embargoverordnung gelistet. **Es bestehen umfassende Verbote!**

Ist Ihr Gut **nicht in Anhang III** gelistet, prüfen Sie als nächsten Schritt, ob der Code gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung in der linken Spalte des Anhang I der Iran-Embargo Verordnung zu finden ist. Ist dies der Fall, lesen Sie den korrespondierenden Text in der rechten Spalte der Korrelationsliste. Passt die Beschreibung auf Ihr Gut? Wenn ja, ist Ihr Gut vermutlich in **Anhang I** der Iran-Embargo-Verordnung gelistet. **Es bestehen spezielle Genehmigungspflichten!**

Bitte beachten Sie, dass sich die Änderungen der Dual-Use-Liste (und der Regimegüterlisten) nicht automatisch auch in der Embargo-Verordnung niederschlagen. Im Falle einer Änderungen des Anhang I EG-Dual-Use-Verordnung (oder der Regimegüterlisten) sind bei Geschäften mit dem Iran allein die Anhänge der Iran-Embargoverordnung maßgeblich!

Umgang mit den Tabellen in den Anhängen I und III der Iran-Embargoverordnung

ANHANG I

„ANHANG I

KATEGORIE 0 — KERntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung

0A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

Systeme, Ausrüstung und Bestandteile entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck		Kontrollliste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) gemäß Dokument INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 (*)	
0A001	„Kernreaktoren“ und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:	TLB1.1	Vollständige Kernreaktoren
0A001a	„Kernreaktoren“	TLB1.1	Kernreaktoren, geeignet für den Betrieb mit einer kontrollierten, sich selbst erhaltenden Kernspaltungs-Kettenreaktion. ANMERKUNG: Ein „Kernreaktor“ umfasst im wesentlichen alle Bauteile im Inneren des Reaktorbehälters oder die mit dem Reaktorbehälter direkt verbundenen Bauteile, die Einrichtungen für die Steuerung des Leistungspegels des Reaktorkerns und die Bestandteile, die üblicherweise das Primärkühlmittel des Reaktorkerns enthalten und damit in unmittelbarem Kontakt kommen oder es steuern. AUSFUHREN: Die Ausfuhr einer kompletten Anlage in diesen Grenzen erfolgt nur nach den Verfahren der Leitlinien. Diese einzelnen Güter in diesen funktionell definierten Grenzen werden nur in Übereinstimmung mit den Verfahren der Leitlinien unter 1.2. bis 1.11. ausgeführt. Die Regierung behält sich das Recht vor, die Verfahren der Leitlinien auf andere Güter innerhalb dieser funktionell definierten Grenzen anzuwenden.
0A001b	Metallbehälter oder wichtige vorgefertigte Teile hierfür, einschließlich des Reaktorbehälter-Deckels des Reaktordruckbehälters, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Aufnahme des Kerns eines „Kernreaktors“;	TLB1.2	Reaktorbehälter Metallbehälter oder wichtige vorgefertigte Teile hierfür, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Aufnahme des Kerns eines Kernreaktors wie unter 1.1 beschrieben, einschließlich relevanter Reaktoreinbauten, wie in 1.8 beschrieben. ANMERKUNG: Die Position 1.2 beinhaltet Reaktorbehälter ungeachtet der Druckverhältnisse und schließt Reaktordruckbehälter und Druckröhrenreaktoren ein. Der Deckel des Reaktorbehälters ist ebenfalls von Position 1.2 als ein wichtiges vorgefertigtes Teil eines Reaktorbehälters erfasst.

Beispiel: Die Position 2B209 der EG-Dual-Use-Verordnung findet sich sowohl in Anhang I (Regimennummer: 1.B.1) als auch in Anhang III (Regimennummer: M3B3) der Iran-Embargoverordnung wieder. Das Gut gilt als lediglich unter Anhang III fallend, wenn die dort genannten technischen Merkmale und Spezifikationen erfüllt sind.



In Zweifelsfällen:

Text der rechten Spalte maßgeblich!



Güter von Anhang I und III erfasst:

Anhang III maßgeblich!

3.1.3 Inhaltliche Änderungen der Güterlisten der Iran-Embargoverordnung

Mit Eintritt des Implementation Day haben sich auch die Güterlisten der Anhänge II, VIIA und VIIB inhaltlich geändert. So wurden beispielsweise einige Güter, die bis zum 16. Januar 2016 von Anhang VIIB erfasst waren, gestrichen. Umgekehrt wurden aber auch weitere Güter in Anhang VIIB aufgenommen, die zuvor keinen Beschränkungen nach der Iran-Embargoverordnung unterfielen oder zuvor in Anhang III alt erfasst waren. Zu nennen sind beispielsweise bestimmte Stabstähle (Stangen) aus nichtrostendem Stahl. Sofern Sie für die neu aufgenommenen Güter, die nunmehr in Nummer 2 des Anhangs VIIB erfasst sind, vor dem 16. Januar 2016 einen Nullbescheid erhalten haben, ist die dort vorgenommene Einstufung nicht mehr zutreffend. Sie müssen einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung stellen.

Hinweis

Sie sollten daher auch dann eine erneute Bewertung Ihrer Güter vornehmen, wenn diese vor Eintritt des Implementation Day bereits vom BAFA geprüft worden waren. Beschränken Sie diese Bewertung nicht nur auf den Güteranhang, der Ihnen bis zum 16. Januar 2016 möglicherweise vom BAFA als einschlägig mitgeteilt wurde, da sich auch innerhalb der Güterlisten bestimmte Verschiebungen ergeben haben.

3.1.4 Neusortierung der Anhänge

Mit Eintritt des Implementation Day wurden die Anhänge der Iran-Embargoverordnung teilweise inhaltlich geändert und wie folgt neu sortiert:

Tabelle 1: Übersicht Neusortierung der Anhänge

Neue Regelung	Wesentlicher Inhalt	Alte Regelung
Anhang I	Güter des NSG-Regimes	Teilmenge des früheren Anhangs I
Anhang II	Sonstige proliferationsrelevante Güter	Frühere Anhänge II und III
Anhang III	Güter des MTCR-Regimes	Teilmenge des früheren Anhangs I
Ersatzlos aufgehoben	Produkte der Erdöl- und Erdgasindustrie, petrochemische Erzeugnisse, Energie- und Marine-Schlüsselausrüstung, Gold und Edelmetalle	Anhänge IV, IVA, V, VI VIA, VIB und VII
Anhang VII A	Industrielle Software	Anhang VIIA
Anhang VII B	Grafite und Metalle	Anhang VIIB
Anhänge VIII, IX	Namenslisten	Anhänge VIII, IX
Anhang X	Liste der zuständigen Behörden	Anhang X
Ersatzlos aufgehoben	Güterliste für bislang ausgesetzte Beschränkungen	Anhänge XI, XII
Anhänge XIII, XIV	Namenslisten (derzeit nicht ausgefüllt)	



3.2 Welche Verbote sind geblieben?

3.2.1 Das Waffenembargo

Das gegen den Iran angeordnete Waffenembargo bleibt unverändert bestehen. Die maßgeblichen Verbote hierfür finden Sie in den §§ 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Danach ist der Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr, die Einfuhr, der Erwerb und die Beförderung von Rüstungsgütern in den Iran bzw. aus dem Iran untersagt. Ausnahmen von diesen Verboten bestehen nur im Zusammenhang mit kugelsicheren Fahrzeugen, die nicht zum Kampfeinsatz bestimmt sind und ausschließlich zum Schutz des Personals der EU oder ihrer Mitgliedstaaten im Iran verwendet werden sollen. Auch sofern Ausnahmen vom Verbot bestehen, sind jedoch Genehmigungspflichten zu beachten.

Woran erkenne ich Rüstungsgüter?

Als Rüstungsgüter gelten alle Güter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichworten „Güterlisten“, „Ausfuhrliste“ einsehen.

Daneben bleibt auch die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit Rüstungsgütern verboten (Artikel 5 Buchstabe a) der Iran-Embargoverordnung – Verordnung (EU) Nummer 267/2012).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass der Iran ein Waffenembargoland im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 428/2009 ist. Die Ausfuhr nicht-gelisteter Güter ist daher genehmigungspflichtig, wenn diese Güter einer militärischen Endverwendung im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 428/2009 zugeführt werden sollen.

3.2.2 Güter des MTCR (Anhang III Iran-Embargoverordnung)

Auch nach Eintritt des Implementation Day bleiben der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von Gütern, die von dem Internationalen Exportkontrollregime des MTCR (Missile Technology Control Regime) erfasst sind, verboten. Bei diesen Gütern handelt es sich im Wesentlichen um eine Untermenge des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nummer 428/2009).

Wie beim Waffenembargo auch, ist hierbei nicht nur die Ausfuhr, sondern auch die Einfuhr, der Erwerb und die Beförderung dieser Güter sowie bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gütern, insbesondere technische Hilfe, vom Verbot erfasst (Artikel 4a bis 4c der Iran-Embargoverordnung).

Daneben gilt auch das sog. Umgehungsverbot nach Artikel 41 der Iran-Embargoverordnung fort. Danach ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich die dargestellten Verbote zu umgehen. Dies kann beispielsweise bei der Ausfuhr (nicht gelisteter) Ersatzteile zum Zweck der Reparatur eines Guts, das von Anhang III Iran-Embargoverordnung erfasst ist, der Fall sein. Da die Reparatur eine Form der sog. „technischen Hilfe“ darstellt, die im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs III Iran-Embargoverordnung verboten ist, sind auch Ausfuhren nicht-gelisteter Güter, die wissentlich und vorsätzlich zum Zweck der Reparatur eines Anhang III-Gutes erfolgen, verboten.

Woran erkenne ich MTCR-Güter und was gilt bei Überschneidungen?

Die von den oben beschriebenen Verboten betroffenen MTCR-Güter finden Sie in der rechten Spalte der Korrelationstabelle des Anhangs III der Iran-Embargoverordnung. Enthalten sind grundsätzlich alle Güter, die dem Internationalen Exportkontrollregime des MTCR (Missile Technology Control Regime) unterfallen. Zur leichteren Identifizierung wurden den Listenpositionen des MTCR in der linken Spalte die korrespondierenden Codes gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung zur Seite gestellt.

Bitte beachten Sie, dass sich Änderungen in den Regimegüterlisten und in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung nicht unmittelbar in der Iran-Embargoverordnung niederschlagen. Hierfür ist vielmehr eine Änderung der Iran-Embargoverordnung selbst erforderlich. Es kann aus diesem Grund dazu kommen, dass die Korrelationstabellen der Iran-Embargoverordnung von den Regimegüterlisten und/oder dem aktuellen Anhang I der EG Dual-Use-Verordnung abweichen. In diesem Fall sind bei Geschäften mit dem Iran allein die Anhänge der Iran-Embargoverordnung und damit der Eintrag in der rechten Spalte maßgeblich.

Bei Überschneidungen gilt folgendes: Sollten Güter, die in Anhang III aufgeführt sind, auch in Anhang I erfasst sein, so gelten Anhang III und die hiermit zu beachtenden Verbote vorrangig.

3.2.3 Personenbezogene Sanktionen (Finanzsanktionen/ Bereitstellungsverbote/Haftungsmaßstab)

Weiterhin verboten bleibt auch die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, Einrichtungen oder Organisationen, gegen die Finanzsanktionen angeordnet wurden. Dieses Verbot ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Hierunter fällt u. a. die Lieferung einer Ware, und zwar unabhängig von deren Erfassung in einem der Güteranhänge der Verordnung.

Vom Bereitstellungsverbot betroffene Personen

Der Kreis der von Finanzsanktionen betroffenen Personen, Einrichtungen oder Unternehmen ist im Zuge der Sanktionslockerungen zwar deutlich reduziert worden. In Bezug auf bestimmte Personen, Einrichtungen und Unternehmen gelten die Finanzsanktionen aber fort und sind weiterhin zu beachten.

Die hiervon betroffenen Personen, Einrichtungen und Unternehmen finden Sie in den Anhängen VIII, IX, XIII und XIV, wobei die Anhänge XIII und XIV derzeit nicht gefüllt sind.

Hinweis

Ist die Iranische Entität in den Anhängen VIII oder IX EU-VO 267/2012 gelistet, gilt ein Bereitstellungsverbot für Handelsgüter jeglicher Art!

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass die Europäische Union derzeit davon absieht, Personen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Aufnahme in die Anhänge VIII und IX durch Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) für unwirksam erklärt wurde, (zusätzlich) durch einen Rechtsakt aus diesen Anhängen zu streichen (Hintergrund: Entscheidungen der Europäischen Gerichte sind aus sich heraus wirksam und müssen nicht durch Änderungs-Rechtsakte umgesetzt werden). Die gerichtlichen Entscheidungen werden nun aber in den konsolidierten Fassungen der EU-Rechtsakte berücksichtigt.

Gibt es elektronische Hilfsmittel zur Überprüfung der Sanktionslisten?

Neben einer Vielzahl von Anbietern von Softwarelösungen bietet das Justizportal des Bundes und der Länder die Möglichkeit, einzelne Namen überprüfen zu können: www.finanz-sanktionsliste.de

Verbot der mittelbaren Bereitstellung

Bitte beachten Sie, dass eine verbotene Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen auch dann vorliegen kann, wenn der Empfänger oder Endverwender der Güter zwar nicht selbst in den Anhängen VIII oder IX der Iran-Embargoverordnung genannt ist, aber von einem Unternehmen beherrscht wird, das in diesen Anhängen aufgeführt ist. Bei einem solchen Beherrschungsverhältnis (in der Regel: Beteiligungsquote von über 50 Prozent oder gesellschaftsrechtliche Sonderrechte, die einen beherrschenden Einfluss einräumen) wird das Vorliegen einer verbotenen mittelbaren Bereitstellung vermutet. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn aufgrund einer Bewertung aller Einzelfallumstände davon ausgegangen werden kann, dass das gelieferte Gut der gelisteten Person nicht zugute kommen wird.

Wo finde ich nähere Informationen zur Auslegung des (mittelbaren) Bereitstellungsverbots?

Umfassende Informationen dazu finden Sie in den „Best Practices“ der EU (abrufbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15530-2016-INIT/de/pdf>)

Die Rn. 62 ff. dieses Dokuments enthalten Leitlinien zur mittelbaren Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen, auf die sich der Rat der EU im Frühjahr 2013 verständigt hatte (vgl. Ratsdokument 9068/13). Auch darüber hinaus finden Sie in den Best Practices Hinweise zur Auslegung des Bereitstellungsverbots.

Haftungsmaßstab

Aufgrund des Haftungsmaßstabs des Artikel 42 Absatz 2 Iran-Embargoverordnung können Ausführende nur dann haftbar gemacht werden, wenn Sie Kenntnis von dem Verstoß hatten oder Grund zur Annahme, dass Sie mit ihrem Handeln gegen die Iran-Embargoverordnung verstoßen. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

3.2.4 Verbote der Iran-Menschenrechtsverordnung und sonstige Verbote

Die Verbote nach der sog. Iran-Menschenrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 359/2011) gelten ebenfalls fort. Betroffen hiervon ist vor allem die Ausfuhr von Gütern, die zu Zwecken der internen Repression eingesetzt werden können (Artikel 1a in Verbindung mit Anhang III dieser Verordnung).

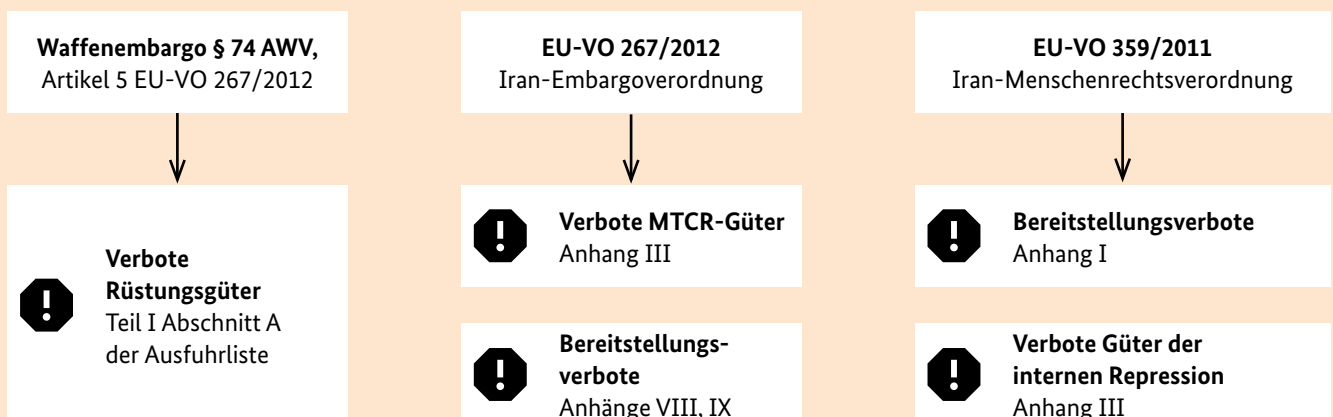
Woran erkenne ich diese Güter zur internen Repression?

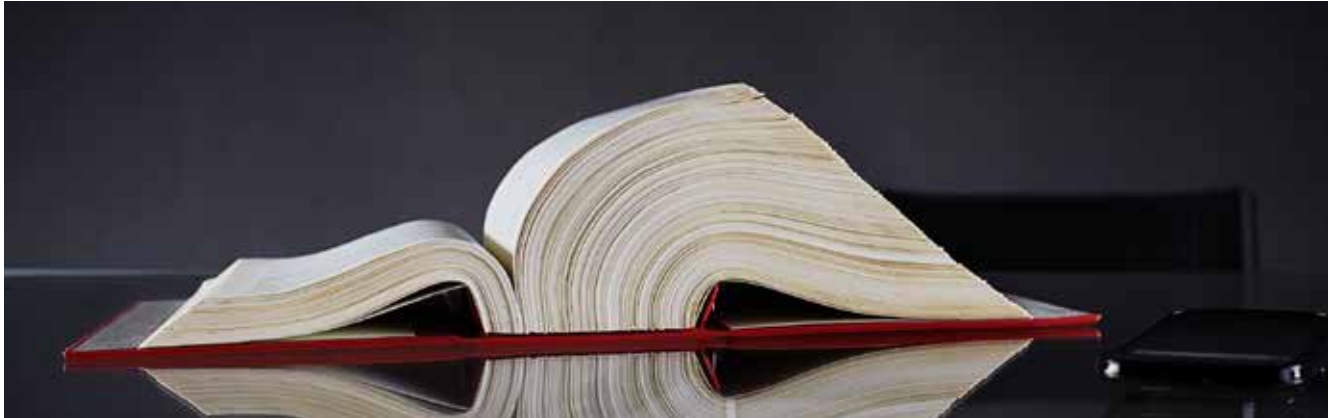
Die Güter der internen Repression finden Sie in Anhang III der Iran-Menschenrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 359/2011). Diese Verordnung finden Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info sowie im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 100, S. 1, vom 14.04.2011.

Die Iran-Menschenrechtsverordnung verbietet außerdem alle Formen der unmittelbaren und mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an die in Anhang I dieser Verordnung gelisteten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen. Hier gelten die o. g. Aussagen zum Bereitstellungsverbot.

Auch alle weiteren Verbote außerhalb der Iran-Embargoverordnung (etwa nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz) gelten weiter fort.

Übersicht zu den Verboten





3.3 Welche Genehmigungspflichten sind zu beachten?

Genehmigungspflichten können sich sowohl aus der Iran-Embargoverordnung (Verordnung (EU) Nummer 267/2012) als auch aus anderen Vorschriften ergeben.

3.3.1 Genehmigungspflichten der Iran-Embargoverordnung

NSG-Güter (Anhang I Iran-Embargoverordnung)

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nuklearrelevanten Gütern, die von dem Internationalen Exportkontrollregime der NSG (Nuclear Suppliers Group) erfasst sind, sind genehmigungspflichtig und unterliegen einem besonderem Genehmigungsverfahren (Artikel 2a der Iran-Embargoverordnung). Diese Güter sind in Anhang I der Iran-Embargoverordnung aufgeführt und stellen eine Teilmenge des Anhangs I EG-Dual-Use-Verordnung dar. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten (Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe b) Iran-Embargoverordnung) im Zusammenhang mit NSG-Gütern, sowie der Kauf, die Einfuhr und die Beförderung von NSG-Gütern aus dem Iran (Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe e)). Nähere Informationen zu dem Genehmigungsverfahren für Güter des Anhangs I finden Sie im Kapitel „3.4.2 Besonderes Genehmigungsverfahren für NSG-Güter (Güter des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung)“ auf Seite 16.

Woran erkenne ich NSG-Güter?

Die von den oben beschriebenen Genehmigungspflichten betroffenen NSG-Güter finden Sie in der rechten Spalte der Korrelationstabelle des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung. Enthalten sind grundsätzlich alle Güter, die dem Internationalen Exportkontrollregime der NSG (Nuclear Suppliers Group) unterfallen. Zur leichteren Identifizierung wurden den Listenpositionen der NSG in der linken Spalte die korrespondierenden Codes gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung zur Seite gestellt.

Bitte beachten Sie, dass sich Änderungen in den Regimegüterlisten und in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung nicht unmittelbar in der Iran-Embargoverordnung niederschlagen. Hierfür ist vielmehr eine Änderung der Iran-Embargoverordnung selbst erforderlich. Es kann aus diesem Grund dazu kommen, dass die Korrelationstabellen der Iran-Embargoverordnung von den Regimegüterlisten und/oder dem aktuellen Anhang I der EG Dual-Use-Verordnung abweichen. In diesem Fall sind bei Geschäften mit dem Iran allein die Anhänge der Iran-Embargoverordnung maßgeblich.

Was gilt bei Überschneidungen?

Sollten Güter, die in Anhang I aufgeführt sind, auch in Anhang III erfasst sein, so gelten Anhang III und die hiermit zu beachtenden Verbote vorrangig.



Genehmigungspflicht

Anhang I EG-VO 267/2012
= NSG-Güterlisten



Verbot

Anhang III EG-VO 267/2012
= MTCR-Güterlisten

Sonstige proliferationsrelevante Güter (Anhang II)

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gütern, die von Anhang II der Iran-Embargoverordnung erfasst sind, ist genehmigungspflichtig (Artikel 3a der Iran-Embargoverordnung). Ebenfalls genehmigungspflichtig ist die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit diesen Gütern, (Artikel 3a Absatz 1 Buchstaben b), c) Iran-Embargoverordnung) sowie der Kauf, die Einfuhr und die Beförderung dieser Güter aus dem Iran (Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e)).

Unternehmensbezogene Software (Anhang VIIA)

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Software für die Unternehmensressourcenplanung ist, sofern diese Software für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie speziell konzipiert wurde, genehmigungspflichtig (Artikel 10d der Iran-Embargoverordnung). Diese Güter sind in Anhang VIIA der Iran-Embargoverordnung aufgeführt.

Auch hier gilt, dass auch die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit dieser Software genehmigungspflichtig ist.

Grafite, Rohmetalle, Metallhalberzeugnisse (Anhang VIIB)

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Grafiten, Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen ist genehmigungspflichtig, sofern die Güter in Anhang VIIB der Iran-Embargoverordnung aufgeführt sind (Artikel 15a der Iran-Embargoverordnung). Auch hier gilt, dass auch die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit diesen Gütern ebenfalls genehmigungspflichtig ist.

Beachten Sie bitte, dass sich die Güterliste des Anhangs VIIB mit Eintritt des Implementation Day inhaltlich geändert hat und teilweise um weitere Güter ergänzt wurde. Neu aufgenommene Güter finden sich insbesondere in Nummer 2 und 3 des Anhangs VIIB. Sofern Sie für die Ausfuhr dieser Güter vor dem 16. Januar 2016 einen Nullbescheid erhalten haben, gilt dieser nicht mehr fort. Sie müssen daher einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung stellen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1375 ist am 16. August 2016 eine weitere Änderung des Anhangs VIIB in Kraft getreten, durch die verschiedene Listenpositionen

gestrichen wurden. Hierbei handelt es sich in erster Linie um eine Bereinigung der Güterliste um solche Positionen, die zuvor keinen praktischen Anwendungsbereich hatten (sog. „empty boxes“). Eine tiefgreifende inhaltliche Änderung im Hinblick auf die von Anhang VIIB erfassten Güter ist mit dieser Änderung nicht eingetreten.

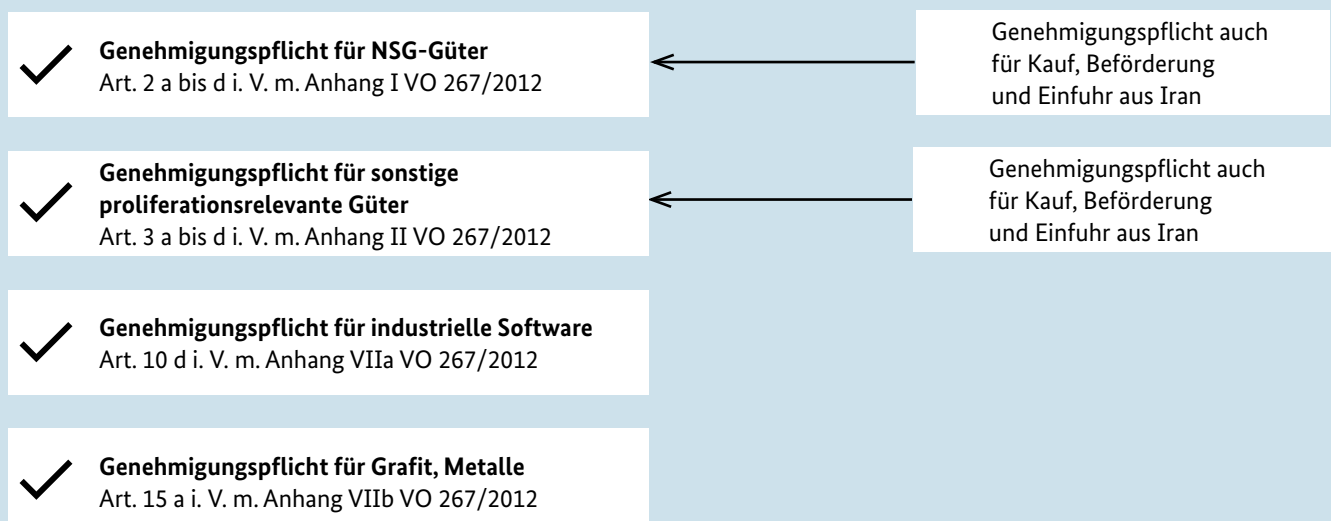
Einführen von NSG-Gütern und Gütern des Anhangs II

Wie oben bereits dargestellt, ist nicht nur der Verkauf, die Ausfuhr und die Lieferung von NSG-Gütern und Gütern des Anhangs II Iran-Embargoverordnung genehmigungspflichtig, sondern auch deren Kauf, Beförderung und Einfuhr aus dem Iran (siehe Kapitel „3.4.4 Einfuhr“ auf Seite 17).

Wie gehe ich mit Anhang VIIB um?

Anhang VIIB enthält eine Kombination aus HS-Codes und Warenbeschreibung. Soweit den HS-Codes kein „ex“ vorangestellt ist, sind alle Güter betroffen, die von dem genannten HS-Code erfasst sind. Soweit den HS-Codes ein „ex“ vorangestellt wurde, sind nur die Güter betroffen, die sowohl von dem HS-Code erfasst sind als auch der Warenbeschreibung entsprechen. Auch die (Zwischen-)Überschriften können den Kreis der erfassten Güter begrenzen.

Übersicht zu den Genehmigungspflichten





3.4 Besonderheiten bei den Verboten und Genehmigungspflichten der Iran-Embargoverordnung

3.4.1 Empfängerkreis iranische Personen

Soweit Verbote oder Genehmigungspflichten nach der Iran-Embargoverordnung (Verordnung (EU) Nummer 267/2012) bestehen, müssen Sie unbedingt beachten, dass diese Beschränkungen nicht nur für Ausfuhren in den Iran gelten, sondern ergänzend z. B. für Ausfuhren an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen weltweit gelten können, unabhängig davon, wo sich diese Personen befinden (näheres zum Begriff der iranischen (natürlichen) Person im Kapitel „3.4.6 Beschäftigung von „iranischen Personen“ in Deutschland“ auf Seite 18). Auch Lieferungen an deutsche oder europäische Unternehmen können erfasst sein, wenn diese als iranische Person, Organisation oder Einrichtung im Sinne der Iran-Embargoverordnung einzustufen sind.

Dies ist bei einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz außerhalb Irans gemäß Artikel 1 Buchstabe o) Ziffer iv) der Iran-Embargoverordnung der Fall, wenn sich diese im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle

- des iranischen Staates oder einer Behörde dieses Staates
- einer natürlichen Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz im Iran

oder

- einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz im Iran

befindet.

Eine Eigentümerstellung ist – entsprechend der Leitlinien zum (mittelbaren) Bereitstellungsverbot (Rn. 62 der Best Practices der EU) – bei einer Beteiligungsquote von über 50 Prozent anzunehmen. Unterhalb der Schwelle der

Mehrheitsbeteiligung ist für die Annahme von direkter oder indirekter Kontrolle eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, etwa mit Blick auf gesellschaftsrechtliche Sonderrechte, die der iranischen Person, Organisation oder Einrichtung eine Position vergleichbar einem Mehrheitsgesellschafter einräumen (vgl. auch dazu im Einzelnen die o. g. Leitlinien zum Bereitstellungsverbot bzw. Rn. 63 der Best Practices der EU).

Wenn Sie wissen oder Grund zu der Annahme haben (vgl. Artikel 42 Absatz 2 der Iran-Embargoverordnung), dass es sich bei Ihrem potenziellen Geschäftspartner um eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung handelt, sollten Sie daher bereits vor Abschluss vertraglicher Vereinbarungen prüfen, ob Beschränkungen nach der Iran-Embargoverordnung einschlägig sind und ggf. das BAFA zwecks Erteilung der erforderlichen Genehmigungen einschalten. Sofern es um innerdeutsche oder innereuropäische Geschäfte geht, werden diese regelmäßig genehmigungsfähig sein, weil ein deutlich geringeres Missbrauchspotenzial als bei Ausfuhren nach Iran oder zur Verwendung im Iran besteht.

3.4.2 Besonderes Genehmigungsverfahren für NSG-Güter (Güter des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung)

Die VN-Resolution 2231 (2015) sieht mit wenigen Ausnahmen vor, dass die Mitgliedstaaten vor Erteilung einer Genehmigung für Güter des NSG-Regimes die Zustimmung des VN-Sicherheitsrates einholen. Anträge auf Genehmigung von Ausfuhren von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung in den Iran werden daher vom BAFA an die Bundesregierung weitergeleitet. Die Bundesregierung prüft die nationale Genehmigungsfähigkeit und legt die Anträge anschließend dem VN-Sicherheitsrat vor (sog. „Procurement Channel“ oder Beschaffungskanal). Der VN-Sicherheitsrat übermittelt die Anträge sodann an die sog. Procurement Working Group (PWG) der Joint Commission. Bei der Joint Commission handelt es sich um eine Kommission zur Umsetzung des sog. Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA). Ihr gehören Vertreter des Iran und der E3+3-Staaten (Frankreich, Großbritannien, Deutschland, China, Russland, USA) sowie die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik an.

Die Procurement Working Group (PWG) prüft den Antrag und gibt im Auftrag der Joint Commission eine Empfehlung an den VN-Sicherheitsrat ab, der den Antrag noch einmal prüft und eine endgültige Entscheidung trifft. Der VN-Sicherheitsrat teilt dem antragstellenden Mitgliedstaat sodann mit, ob der Antrag gebilligt oder abgelehnt wurde. Nur wenn der VN-Sicherheitsrat dem Antrag zugestimmt hat, kann das BAFA für die Ausfuhr von NSG-Gütern in den Iran eine Genehmigung erteilen.

Vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer internationalen Abstimmung sollten Sie bei Anträgen zu in Anhang I des Iran-Embargos gelisteten Gütern eine längere Bearbeitungszeit einplanen. Mit der Übermittlung des Antrages an den VN-Sicherheitsrat ist außerdem die Folge verbunden, dass von Ihnen übermittelte Daten auszugsweise auch an ausländische dritte Stellen weitergegeben werden, die in diesen Prozess eingebunden sind.

Hinweis

Die Vereinten Nationen bzw. die für den Beschaffungskanal zuständige Arbeitsgruppe (PWG) haben Erläuterungen zum Beschaffungskanal veröffentlicht: <http://www.un.org/en/sc/2231/restrictions-nuclear.shtml>

3.4.3 Vorübergehende Ausfuhren (Messen)

Die Verbote und Genehmigungspflichten der Iran-Embargoverordnung gelten – wie im allgemeinen Exportkontrollrecht auch – nicht nur für endgültige Ausfuhren, sondern auch für vorübergehende Ausfuhren, etwa für die Zwecke einer Messe. Aber beachten Sie, dass aufgrund internationaler Vorgaben für vorübergehende Ausfuhren von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung ausnahmsweise die Vorlage einer Endverbleibserklärung zwingend erforderlich ist. Bei der vorübergehenden Ausfuhr von Gütern des

Hinweis

Wenn Sie eine von Anhang II der Iran-Embargoverordnung erfasste Werkzeugmaschine auf einer Messe im Iran ausstellen möchten, benötigen Sie hierfür auch dann eine Genehmigung, wenn das Gut im Anschluss an die Messe wieder nach Deutschland geliefert werden soll. Bei der vorübergehenden Ausfuhr von Anhang II-Gütern auf eine Messe verzichtet das BAFA regelmäßig auf eine Endverbleibserklärung. Auch für die Wiedereinfuhr nach Deutschland benötigen Sie eine Genehmigung die aber zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann. Beachten Sie schließlich bitte auch, dass Sie für den Verkauf der Werkzeugmaschine vor Ort eine Genehmigung nach der Iran-Embargoverordnung benötigen.

Anhangs II der Iran-Embargoverordnung kann weiterhin auf die Vorlage einer Endverbleibserklärung verzichtet werden.

3.4.4 Einfuhr

Nach der Iran-Embargoverordnung ist in manchen Fällen auch die Einfuhr von Gütern aus Iran nach Deutschland bzw. in die Europäische Union beschränkt. Für die Einfuhr von Gütern des Anhangs III der Iran-Embargoverordnung besteht ebenso wie für Rüstungsgüter ein Verbot. Die Einfuhr von Gütern des Anhangs I und Anhangs II der Iran-Embargoverordnung ist genehmigungspflichtig. Für die Einfuhr von Gütern der Anhänge VIIa und VIIb aus Iran bestehen hingegen keine Verbote oder Genehmigungspflichten.

Hinsichtlich der Einfuhr von Gütern des Anhangs I ist seit dem 9. Juni 2017 keine Zustimmung der Joint Commission mehr erforderlich. Artikel 2 der Iran-Embargoverordnung statuiert diesbezüglich nunmehr lediglich eine Notifizierungspflicht.

Sofern Sie vom BAFA eine Einfuhrgenehmigung auf Grundlage der Iran-Embargoverordnung erhalten, müssen Sie unbedingt darauf achten, dass mit dem Bescheid keine Aussage über möglicherweise bestehende Überwachungspflichten (z. B. für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse) noch über sonstige Verbote und Beschränkungen, die ggf. bei der Einfuhr zu beachten sind, getroffen werden.

Wie beantrage ich eine Einfuhrgenehmigung?

Soweit Sie als Einführer in Deutschland niedergelassen sind, stellen Sie den Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung bitte beim BAFA. Hierfür können Sie das ELAN-K2 Portal nutzen. Stellen Sie Ihren Einfuhrantrag bitte als Sonstige Anfrage und verdeutlichen Sie, dass Sie die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung wünschen. Ihr Antrag wird BAFA-intern in einen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung umgewandelt.

Vielfältige Hinweise zur Nutzung des ELAN-K2 Portals können Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter „Antragstellung“ finden.

3.4.5 Dienstleistungen in Form von technischer Hilfe (Reparatur, Montage, Beratung usw.)

Die Iran-Embargoverordnung weist im Gegensatz zum allgemeinen Exportkontrollrecht eine Besonderheit im Hinblick auf Dienstleistungen in Form technischer Hilfe auf. Im allgemeinen Exportkontrollrecht unterliegt die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern nur verwendungsbezogenen Kontrollen. Dies bedeutet, dass eine technische Unterstützung nur dann einer Kontrolle

unterliegt, wenn dem Erbringer der Dienstleistung entweder bekannt ist oder er vom BAFA darüber unterrichtet wurde, dass die technische Hilfe im Zusammenhang mit einer bestimmten kritischen Verwendung steht.

Diesen verwendungsbezogenen Ansatz kennt die Iran-Embargoverordnung nicht. Im Rahmen der Iran-Embargoverordnung unterliegen technische Hilfen, die in Zusammenhang mit den in der Verordnung gelisteten Gütern erbracht werden, stets einer Kontrolle und sind – je nach Art des Gutes – entweder genehmigungspflichtig oder sogar verboten.

Aus diesem Grund ist bei der Erbringung von Dienstleistungen zur Verwendung im Iran oder für iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, egal wo diese sich befinden, besondere Vorsicht geboten. Auch wenn Sie selbst keine Güter liefern, müssen Sie sich im Vorfeld der Erbringung einer technischen Hilfe im Zusammenhang mit dem Iran darüber informieren, mit welcher Art von Gut die Dienstleistung in Zusammenhang steht.

Der Begriff der technischen Hilfe umfasst nach Artikel 1 Buchstabe r) der Iran-Embargoverordnung jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jede andere technische Dienstleistung, wobei diese in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen kann, einschließlich Hilfe in verbaler Form.

Aus dieser Definition folgt, dass eine technische Hilfe nicht nur unmittelbar am Gut selbst, etwa durch Reparatur oder Montage erfolgen kann, sondern bereits durch die Weitergabe von Kenntnissen, etwa im Rahmen einer Schulung, einer Ausbildung sowie durch telefonische Auskünfte.

Zu beachten ist jedoch, dass technische Hilfen nur dann der Iran-Embargoverordnung unterfallen, wenn sie im Zusammenhang mit Gütern erbracht wird, die ihrerseits von dem Embargo betroffen sind. Die Erbringung von technischer Hilfe in Zusammenhang mit einem in Anhang III der Iran-Embargoverordnung gelisteten Gut oder einem Gut, das in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union genannt ist, für iranische Personen, Organisationen oder zur Verwendung im Iran ist verboten. Im Hinblick auf die übrigen Güteranhänge der Iran-Embargoverordnung besteht die Pflicht, eine Genehmigung zu beantragen.

Hinweis

Eine technische Hilfe, die in Zusammenhang mit einem gelisteten Gut der Iran-Embargoverordnung erbracht wird, unterliegt unabhängig vom konkreten Verwendungsbezug stets einer Kontrolle und ist – je nach Art des Gutes – entweder genehmigungspflichtig oder sogar verboten.

Der Begriff der technischen Hilfe umfasst jede technische Unterstützung oder andere technische Dienstleistung, z. B. in Form von Reparaturen, Entwicklung, Montage, Erprobung sowie Anleitung, Beratung und Ausbildung.

3.4.6 Beschäftigung von „iranischen Personen“ in Deutschland

Wie bereits zuvor dargestellt gelten die aus der Iran-Embargoverordnung resultierenden Beschränkungen gegenüber iranischen Personen weltweit, unabhängig davon, wo sich diese befinden. Dies bedeutet, dass auch im Rahmen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses die Embargo Regelungen zu beachten sind.

Als iranische Person, i. S. d. Iran-Embargoverordnung, gelten jedoch nicht alle iranischen Staatsangehörigen. Gemäß Artikel 1 Buchstabe o Ziffer ii) der Iran-Embargoverordnung gelten natürliche Personen dann als iranische Person, wenn diese ihren Aufenthaltsort oder ihren Wohnsitz in Iran haben.

Maßgeblich ist somit nicht die Staatsangehörigkeit, sondern vielmehr, ob der Aufenthaltsort oder der Wohnsitz im bzw. außerhalb Iran liegt.

Fallbeispiel 1

Ein iranischer Staatsangehöriger lebt mit seiner Familie seit 10 Jahren in Deutschland und bewirbt sich auf eine unbefristete Vollzeitstelle in einem deutschen Unternehmen. Im Rahmen der beabsichtigten Tätigkeit würden ihm Einblicke in technische Details, Parameter und Know-How, im Zusammenhang mit der Entwicklung von Gütern ermöglicht, welche von Anhang II der Iran-Embargoverordnung erfasst sind.

Aufgrund des Umstandes, dass der Bewerber seit längerer Zeit in Deutschland lebt und mit der Bewerbung auf eine Festanstellung den Willen bekundet auch weiterhin in Deutschland leben zu wollen, ist davon auszugehen, dass dieser Bewerber seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Somit handelt es sich nicht um eine iranische Person i. S. d. Iran-Embargoverordnung. Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt somit keinen Beschränkungen.

Fallbeispiel 2

Ein iranischer Staatsangehöriger lebt mit seiner Familie seit seiner Geburt im Iran und bewirbt sich auf eine auf 5 Monate befristete Stelle in einem deutschen Unternehmen. Im Rahmen der beabsichtigten Tätigkeit würden ihm Einblicke in technische Details, Parameter und Know-How, im Zusammenhang mit der Entwicklung von Gütern ermöglicht, welche von Anhang II der Iran-Embargoverordnung erfasst sind. Nach Beendigung des Vertrages plant er wieder in den Iran zurückzukehren um dort zukünftig zu leben.

In diesem Fall muss aufgrund des lediglich vorübergehenden Aufenthaltes davon ausgegangen werden, dass der Bewerber seinen Lebensmittelpunkt im Iran hat. Es handelt sich bei dem Bewerber somit um eine iranische Person i.S.d. Iran-Embargoverordnung. Für technische Hilfe (z. B. durch Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten im Rahmen des befristeten Arbeitsverhältnisses) im Zusammenhang mit einem im Anhang II der Iran-Embargoverordnung gelisteten Gut, besteht daher eine Genehmigungspflicht gemäß Artikel 3a der Iran-Embargoverordnung.

3.4.7 Handels- und Vermittlungsgeschäfte (Maklertätigkeiten)

Die unter Kapitel „3.4.5 Dienstleistungen in Form von technischer Hilfe (Reparatur, Montage, Beratung usw.)“ auf Seite 17 dargestellten Grundsätze zur technischen Hilfe gelten prinzipiell auch für Vermittlungsdienste. Vermittlungsdienste, die im Zusammenhang mit einem in Anhang III der Iran-Embargoverordnung gelisteten Gut oder einem Gut der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union für iranische Personen, Organisationen oder zur Verwendung im Iran erbracht werden, sind verboten. Im Hinblick auf die übrigen Güteranhänge der Iran-Embargoverordnung besteht hingegen die Pflicht, eine Genehmigung für das jeweilige Handels- oder Vermittlungsgeschäft zu beantragen.

Unter Vermittlungsdiensten versteht die Iran-Embargoverordnung die Aushandlung oder Veranlassung von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien oder technischen Dienstleistungen, auch von einem Drittland aus in ein anderes Drittland sowie den Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien oder technischen Dienstleistungen, auch dann, wenn sie sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland (vgl. Artikel 1 Buchstabe b der Iran-Embargoverordnung).

Hinweis

Vermittlungsdienste (Maklertätigkeiten), die in Zusammenhang mit einem gelisteten Gut der Iran-Embargoverordnung erbracht werden, unterliegen unabhängig vom konkreten Verwendungsbezug stets einer Kontrolle und sind – je nach Art des Gutes – entweder genehmigungspflichtig oder sogar verboten.

3.4.8 Verkauf

Die Iran-Embargoverordnung weist den Verkauf in mehreren Vorschriften als eigenständigen Tatbestand aus. Dies bedeutet, dass nicht erst die Ausfuhr, sondern bereits der Abschluss eines Kaufvertrages verboten oder genehmigungspflichtig sein kann.

Hinweis

Schon der Abschluss eines Kaufvertrages über die in der Iran-Embargoverordnung gelisteten Güter kann verboten oder genehmigungspflichtig sein. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Sie sich bereits vor Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Iran mit den Regelungen der Iran-Embargoverordnung auseinandersetzen.

Um Strafbarkeitsrisiken auszuschließen, raten wir Ihnen dringend, keine rechtsverbindlichen Vertragsabreden für embargogenehmigungspflichtige Güter einzugehen, bevor nicht eine Genehmigung des BAFA eingeholt wurde.

Bitte beachten Sie, dass für den Abschluss bestimmter schuldrechtlicher Kaufverträge sowie bestimmter Lieferungen von Gütern an bestimmte iranische Personen im Sinne der Verordnung nebst entsprechender technischer Hilfe die AGG Nr. 30 genutzt werden kann. Nähere Informationen diesbezüglich finden Sie in Kapitel 3.4.12.

Aus diesem Grund ist es unbedingt erforderlich, dass Sie sich bereits vor Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Iran mit den Regelungen der Iran-Embargoverordnung auseinandersetzen.

Dort, wo die Iran-Embargoverordnung den Verkauf eines Gutes verbietet, ist der Abschluss eines Vertrages, mit dem das Gut an eine iranische Person oder zur Verwendung im Iran verkauft wird, nicht gestattet. Dies ist zwingend bei den Gütern des Anhang III (Güter des MTCR-Regimes) zu beachten (außerdem gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 8 AWW im Rahmen des Waffenembargos).

Sofern für den Verkauf Genehmigungspflichten bestehen rät das BAFA den Unternehmen dringend dazu, keine

rechtsverbindlichen Vertragsabreden einzugehen, bevor nicht eine Genehmigung des BAFA eingeholt wurde. Ob eine Vereinbarung als rechtsverbindlich oder als rechtlich unverbindlich anzusehen ist, ist eine Frage der zivilrechtlichen Auslegung der jeweiligen Vereinbarung, zu der das BAFA grundsätzlich keine Stellung beziehen kann. Dies gilt insbesondere für den Abschluss aufschiebend bedingter Verträge.

Als Hilfestellung für die Vereinbarung aufschiebend bedingter Verträge, finden Sie untenstehend eine Musterklausel. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Musterklausel lediglich um einen rechtlich unverbindlichen Vorschlag handelt, der eine eigenverantwortliche Einzelfallprüfung nicht ersetzt.

Durch Verwendung dieser Musterklausel machen Sie jedenfalls deutlich, dass Sie sich über das Bestehen (eventueller) Genehmigungserfordernisse im Klaren sind und eine rechtliche Bindung nur eingehen wollen, wenn die konkret erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Musterklausel (Deutsch)

Es wird vereinbart, dass das rechtsverbindliche Zustandekommen dieses Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Deutschland, die erforderliche(n) Genehmigung(en) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr der unter ... bezeichneten Güter/Technologien zur Verwendung im Iran alternativ an ... (Iranische Person/Organisation/Einrichtung) erteilt.

Musterklausel (Englisch)

It is hereby expressly stated that the legally binding conclusion of this contract is subject to the condition precedent that a prior authorization for the sale, supply, transfer, and/or export of the goods/technology listed in section ... for use in Iran alternatively to ... (Iranian person, entity or body) is granted by the Office of Economic Affairs and Export Control (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Germany.

3.4.9 Vertragsverhandlungen

Vertragsverhandlungen über embargogene genehmigungspflichtige Güter unterliegen keiner sanktionsrechtlichen Beschränkung. Allerdings können sich bereits im Zuge der Vertragsverhandlungen genehmigungspflichtige Tatbestände ergeben. So stellt die Übersendung von technischen Unterlagen im Vorfeld des Abschlusses eines Kaufvertrages eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar, wenn es sich bei den Unterlagen um gelistete Technologie handelt. Auch die Beratung eines potentiellen Kunden kann je nach

Sachverhalt eine technische Hilfe darstellen und somit ebenfalls eigenständig genehmigungspflichtig sein. Ob dies der Fall ist, hängt von allen Umständen des Einzelfalls ab. Die Weitergabe von Produktinformationen, die allgemein zugänglich sind, ist genehmigungsfrei. Zulässig ist auch die mündliche oder schriftliche Auskunft über konkrete Produkteigenschaften und typische Verwendungen des Produkts.

Vorsicht ist geboten, wenn die Vertragsverhandlung in eine Beratungsleistung mündet und es um eine konkrete Verwendung für die Zwecke des Kunden geht. Auskunft über den Grad der Hitzebeständigkeit eines gelisteten Produkts, das Sie verkaufen möchten, ist – sofern diese Information allgemein zugänglich ist – keine technische Hilfe. Die Klärung der Frage, welche Hitzebeständigkeit oder sonstige Spezifikationen das Produkt aufweisen muss, um für eine konkrete Verwendung geeignet zu sein, kann dagegen genehmigungspflichtig sein, wenn es sich hierbei nicht nur um allgemeines, sondern um „Insider-Wissen“ handelt.

3.4.10 Bestandteile von Gütern

Im Rahmen der Iran-Embargoverordnung ist des Weiteren die aus der EG-Dual-Use-Verordnung stammende sog. Bestandteilsregelung bzw. „Untergangstheorie“ zu beachten. Danach dürfen güterbezogene Kontrollen nicht dadurch unterlaufen werden, dass das erfasste Gut als Bestandteil eines nicht erfassten Guts ausgeführt wird, sofern es weiterhin Hauptelement bleibt und leicht entfernbar ist. In diesem Fall würde – obwohl das gelistete Gut nur ein Bestandteil des ausgeführten Gesamtguts ist – die Genehmigungspflicht für das gelistete Gut bestehen bleiben. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die Genehmigungspflicht entfällt, wenn das gelistete Gut kein Hauptbestandteil des auszuführenden Gesamtguts ist und auch nicht leicht entfernt werden kann. Diese Bestandteilsregelung bzw. „Untergangstheorie“ findet auf alle Güterlisten der Iran-Embargoverordnung inklusive des Anhang III Anwendung.

Maßgeblich für das Entfallen des Verbots oder der Genehmigungspflicht ist, dass das gelistete Gut durch den Einbau oder den Zusammenbau seinen Charakter als eigenständiges Gut verliert und nach allgemeiner Anschauung nur noch untergeordneter Teil eines neuen Gesamtprodukts ist. Die Eigenschaft eines Bestandteils als Hauptelement lässt sich hierbei nicht schematisch durch feste Wertgrenzen oder andere Quantifizierungen ermitteln. Vielmehr muss die Beurteilung darüber, ob das gelistete Gut ein Hauptelement bildet anhand qualitativer Merkmale, wie Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie anderer besonderer Bedingungen, erfolgen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass für die Nachlieferung eines gelisteten Ersatzteils Verbote und

Genehmigungspflichten uneingeschränkt zum Tragen kommen. Die „Untergangstheorie“ greift insofern nicht.

Daneben kommt es darauf an, ob das gelistete Gut von dem Gesamtprodukt leicht entfernt werden kann. Leichte Entfernbarkeit liegt vor, wenn die Trennung vom Gesamtprodukt ohne größeren technischen Aufwand möglich und wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Hierdurch soll eine Umgehung von Ausfuhrbeschränkungen verhindert werden, die eintreten könnte, wenn zwar ein anderes Produkt ausgeführt wird, aber es dem Kunden letztlich nur darum geht, das gelistete Gut zu erhalten. Die bloße Möglichkeit, das gelistete Gut wieder ausbauen zu können, reicht daher nicht aus. Vielmehr muss der Kauf des Gesamtprodukts mit der Absicht, lediglich das gelistete Gut zu erhalten, auch wirtschaftlich sinnvoll sein.

Fallbeispiel 1

Wenn Sie einen in Anhang I der Iran-Embargoverordnung gelisteten Frequenzumwandler ausführen möchten, der fest in Industriemaschinen eingebaut ist, verliert dieser seinen Charakter als eigenständiges Gut. Nach dem äußeren Erscheinungsbild wird kein Frequenzumwandler, sondern eine Industriemaschine ausgeführt. Ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, hängt nicht mehr von dem Frequenzumwandler ab, sondern davon, ob die Industriemaschine der Exportkontrolle unterfällt.

Sofern Ihr Frequenzumwandler jedoch lediglich mit einer untergeordneten Baugruppe ausbaubar verbunden ist, beispielsweise damit Ihr Kunde diesen Frequenzumwandler leichter und kostengünstiger mit einer bestehenden Anlage verbinden kann, würde diese Baugruppe weiterhin maßgeblich durch den Frequenzumwandler geprägt. Nach dem äußeren Erscheinungsbild wird weiterhin der Frequenzumwandler ausgeführt. Diese Ausfuhr ist genehmigungspflichtig, wenn der Frequenzumwandler das Hauptelement der Baugruppe ist.

Die Nachlieferung eines in Anhang I der Iran-Embargoverordnung gelisteten Frequenzumwandlers als Ersatzteil ist stets genehmigungspflichtig, also auch dann, wenn der Charakter als eigenständiges Gut nach Einbau verloren gehen würde.

Fallbeispiel 2

Die Ausfuhr eines nicht gelisteten zivilen Passagierflugzeugs ist nicht deshalb genehmigungspflichtig, weil ein gelisteter Kreiselkompass fest in dieses Flugzeug eingebaut ist. Bereits nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise kann nicht angenommen werden, dass der Käufer ein vollwertiges Passagierflugzeug erwirbt, nur um in den Besitz des gelisteten Kreiselkompasses zu gelangen.

3.4.11 After-Sales-Services

Im Rahmen des Verkaufs eines genehmigungspflichtigen Guts, werden teilweise auch nachgelagerte Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vereinbart. Bitte beachten Sie, dass derartige Dienstleistungen genehmigungspflichtige technische Hilfen im Sinne der Iran-Embargoverordnung darstellen können (näheres zum Begriff der technischen Hilfe unter Kapitel 3.4.5). Die entsprechende Genehmigung sollte bereits im Zusammenhang mit dem Verkauf bzw. der Ausfuhr beantragt werden.

Die im vorherigen Abschnitt erläuterte Untergangstheorie gilt für die Erbringung von Wartungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen entsprechend.

Konkret bedeutet dies, dass sofern die Dienstleistungen an genehmigungsfrei ausgeführten Gütern vorgenommen werden, keine gesonderte Genehmigungspflicht besteht.

Sofern Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an genehmigungspflichtigen Komponenten einer genehmigungsfrei ausgeführten Gesamtanlage durchgeführt werden, unterliegen diese Dienstleistungen keiner gesonderten Genehmigungspflicht, sofern diese Güter nicht also solche, sondern lediglich als Bestandteil einer genehmigungsfrei ausgeführten Gesamtanlage gewartet bzw. repariert werden. Das Ziel der Arbeiten muss dabei auf die Sicherung und Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der genehmigungsfreien Gesamtanlage gerichtet sein.

Fallbeispiel

In einer genehmigungsfrei ausgeführten Getränkeabfüllanlage ist eine gelistete Pumpe verbaut, welche wegen ihrer untergeordneten Bedeutung und ihrer festen Integrierung in die Getränkefüllanlage keiner Genehmigungspflicht unterlag. Vereinbart wurde die Anlage jährlich zu warten. Im Rahmen dessen wird u.a. die Funktionsfähigkeit der Pumpe überprüft und bestehende Fehlfunktionen behoben. Da die Arbeiten an der Pumpe nur vorgenommen werden, um den Betrieb der Getränkefüllanlage sicherzustellen, sind diese genehmigungsfrei.

Sofern der Zweck der Arbeiten darin besteht, die genehmigungspflichtige Komponente auszubauen, um sie einer anderen Verwendung zuzuführen, etwa dann, wenn die Gesamtanlage nicht mehr betrieben werden soll, liegt eine genehmigungspflichtige technische Hilfe vor. Die Dienstleistung ist in diesem Fall nicht auf den Fortbestand und die Fortführung der Gesamtanlage gerichtet. Die Genehmigungspflichten bzw. Verbote der Iran-Embargoverordnung sind hier zu beachten.

3.4.12 AGG Nr. 30

Bitte beachten Sie, dass das BAFA mit der Allgemeinen Genehmigung (AGG) Nr. 30 Verfahrenserleichterungen im Zusammenhang mit Vorgängen mit dem Iran entwickelt hat.

Die AGG Nr. 30 knüpft an die jüngere Auslegung der Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung an, insbesondere an die Auslegung, wonach der Abschluss eines Kaufvertrags eigenständig genehmigungspflichtig ist. In exportkontrollrechtlicher Hinsicht besteht jedoch kein grundsätzliches Bedürfnis, bereits die einer etwaigen Ausfuhr vorgelagerten Rechtsgeschäfte ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verkaufsverträgen sowie Lieferungen innerhalb Deutschlands oder des übrigen Zollgebiets der Europäischen Union, sofern die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund begünstigt die AGG Nr. 30 den Abschluss bestimmter schuldrechtlicher Kaufverträge über Güter der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung sowie bestimmte Lieferungen von Gütern der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Iran-Embargoverordnung an bestimmte iranische Personen im Sinne dieser Verordnung, nebst entsprechender technischer Hilfe.

Darauf hinzuweisen ist, dass die AGG Nr. 30 keine Ausfuhren in den Iran oder an iranische Personen außerhalb der EU erfasst. Für Ausfuhren von Gütern der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB in den Iran oder an iranische Personen außerhalb der EU bedarf es weiterhin der Ausfuhrgenehmigung des BAFA.

Die Nutzung der AGG Nr. 30 bedarf der vorherigen Registrierung. Nutzen Sie bitte hierzu das ELAN-K2 Ausfuhrportal. Meldepflichten sind mit der Nutzung der AGG Nr. 30 nicht verbunden.

Begünstigung des Abschlusses bestimmter schuldrechtlicher Kaufverträge über Güter der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung

Mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 wird der Abschluss eines schuldrechtlichen Kaufvertrags über Güter der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung in folgenden Fallgruppen genehmigt:

- bei dem Käufer handelt es sich um eine iranische Person im Sinne des Art. 10 der Iran-Embargoverordnung, die im Zollgebiet der EU (inkl. Deutschland) ansässig oder niedergelassen ist, oder
- wenn der Kaufvertrag die Ausfuhr von Gütern der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Iran-Embargoverordnung an iranische Personen im Sinne des Art. 10 der Iran-Em-

bargoverordnung betrifft, die außerhalb des Zollgebiets der EU ansässig bzw. niedergelassen sind, sofern die Erfüllung des Vertrags eine Ausfuhr aus Deutschland oder der EU erfordert, die eine Genehmigung des BAFA bedarf oder genehmigungsfrei möglich ist und der Vertrag in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zur nachfolgenden Ausfuhr steht, insbesondere bereits die Modalitäten der geschuldeten Ausfuhr regelt, oder

- wenn der Kaufvertrag die Ausfuhr von Gütern der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Iran-Embargoverordnung in den Iran betrifft und die Erfüllung des Vertrags eine Ausfuhr aus Deutschland oder der EU erfordert, die eine Genehmigung des BAFA bedarf oder genehmigungsfrei möglich ist und der Vertrag in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zur nachfolgenden Ausfuhr steht, insbesondere bereits die Modalitäten der geschuldeten Ausfuhr regelt.

Bitte beachten Sie, dass Kaufverträge mit dem iranischen Staat und dessen Behörden sowie Kaufverträge über Güter, die zu sensitiven Zwecken im Sinne der Nr. 3.2 der AGG Nr. 30 verwendet werden sollen oder dem Korps der iranischen Revolutionsgarden zugutekommen, ausgeschlossen sind.

Begünstigung der Lieferung von Gütern der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung an iranische Personen in Deutschland oder dem Zollgebiet der EU

Daneben begünstigt die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 die Lieferung von Gütern der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung an iranische Personen in Deutschland oder dem Zollgebiet der EU. Ausgenommen hiervon sind Verbringungen an iranische Personen im Zollgebiet der EU (außerhalb Deutschlands), sofern bekannt ist, dass diese Güter in den Iran oder an iranische Personen außerhalb des Zollgebiets der EU ausgeführt werden sollen.

Daneben sind auch hier Lieferungen an den iranischen Staat und dessen Behörden sowie Güterlieferungen, die zu sensitiven Zwecken im Sinne der Nr. 3.2 der AGG Nr. 30 verwendet werden sollen oder dem Korps der iranischen Revolutionsgarden zugutekommen, ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Lieferungen in Freizonen oder Freilager.

Begünstigung der Erbringung Technischer Hilfe zu Gütern der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung an iranische Personen in Deutschland oder dem Zollgebiet der EU

Die Erbringung Technischer Hilfe im Zusammenhang mit Gütern der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung an iranische Personen in Deutschland oder dem Zollgebiet der EU ist ebenfalls allgemein genehmigt. Ausgenommen hiervon sind jedoch ebenfalls technische Hilfen zugunsten des iranischen Staat und dessen Behörden sowie Technische Hilfen, die zu sensitiven Zwecken im Sinne der Nr. 3.2 der AGG Nr. 30 verwendet werden sollen oder dem Korps der iranischen Revolutionsgarden zugutekommen.

Wo finde die AGG Nr. 30?

Die AGG Nr. 30 finden Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichwörtern „Antragsarten“, „Allgemeine Genehmigungen“.



3.5 Sonstige Genehmigungspflichten

Ergänzend zu den Verboten und Genehmigungspflichten der Iran-Embargoverordnung sind auch die sonstigen Genehmigungspflichten zu beachten, die sich aus den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Vorschriften oder aus der Iran-Menschenrechtsverordnung ergeben können.

Hinweis

Soweit die Iran-Embargoverordnung keine Verbote oder Genehmigungspflichten vorsieht, bedeutet dies nicht, dass Ausfuhren und sonstige Rechtsgeschäfte immer genehmigungsfrei möglich sind. Vielmehr sind immer auch die Genehmigungspflichten der übrigen Vorschriften zu beachten.

Sonstige Genehmigungspflichten ergeben sich in exportkontrollrechtlicher Hinsicht vor allem aus den folgenden Vorschriften:

3.5.1 Gelistete Dual-Use-Güter (WA-Regime, Australische Gruppe)

Die Iran-Embargoverordnung enthält seit dem Implementation Day nur noch eigene Regelungen bezüglich der gelisteten Güter der Internationalen Exportkontrollregime der NSG und des MTCR. Für die anderen gelisteten Dual-Use Güter des Wassenaar Arrangements und der Australischen Gruppe enthält die Iran-Embargoverordnung keine eigenen Regelungen, insbesondere keine Verbote, mehr. Die Ausfuhr dieser Güter ist aber nicht genehmigungsfrei möglich. Vielmehr gilt hier die allgemeine Genehmigungspflicht des Artikel 3 der EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nummer 428/2009).

Hinweis

Die gelisteten Dual-Use-Güter finden Sie in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung. Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ausfuhrkontrolle.info sowie im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 134, Seite 1, vom 29. Mai 2009. Die aktuelle Fassung der Anhänge I ff. der EG-Dual-Use-Verordnung finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 307, Seite 1, vom 15. November 2016.

Beachten Sie hierbei aber bitte, dass Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung auch die Güter der NSG und des MTCR umfasst. Bei Ausfuhren in den Iran müssen Sie daher zuerst prüfen, ob Ihre Güter von den Anhängen I oder III der Iran-Embargoverordnung erfasst sind. Erst wenn dies nicht der Fall ist, müssen Sie ihr Augenmerk auf Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung richten. Zu nennen sind hier beispielsweise Werkzeugmaschinen, die sowohl von der Nummer 1.B.2 des Anhangs I Iran-Embargoverordnung als auch von Nummer 2B001 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst sein können.

3.5.2 Nationale Dual-Use-Güter (Teil I B der Ausfuhrliste)

Die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern, die in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind (sog. 900er-Güter) ist ebenfalls genehmigungspflichtig, soweit der Iran in der jeweiligen Ausfuhrlistennummer als erfasstes Bestimmungsziel genannt ist (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV).

Woran erkenne ich diese „900er-Dual-Use-Güter“?

Die national gelisteten 900er-Dual-Use-Güter finden Sie in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste. Diesen können Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichworten „Güterlisten“, „Ausfuhrliste“ einsehen.

3.5.3 Nichtgelistete Dual-Use-Güter

Auch bei den nichtgelisteten Dual-Use-Gütern ist die EG-Dual-Use-Verordnung zu beachten, soweit die Iran-Embargoverordnung, wie insbesondere in den Anhängen II, VIIA, VIIB, keine vorrangigen Regelungen trifft.

Bei den nichtgelisteten Dual-Use-Gütern können sich Ausfuhrbeschränkungen aufgrund der Ihnen bekannten Verwendung im Iran ergeben. Maßgeblich ist Artikel 4 der EG-Dual-Use-Verordnung sowie § 9 AWW. Danach müssen Sie das BAFA über die von Ihnen beabsichtigte Ausfuhr unterrichten, wenn Sie Kenntnis davon haben, dass diese Güter dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder Raketentechnologie oder im Zusammenhang mit militärischen Endverwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 EG-Dual-Use-Verordnung verwendet zu werden.

Auch bei einer Ihnen bekannten Verwendung im Zusammenhang mit zivilen Nuklearanlagen müssen Sie das BAFA über die beabsichtigte Ausfuhr unterrichten.

Hinweis

Soweit Sie das BAFA über die beabsichtigte Ausfuhr vorher zu unterrichten haben, müssen Sie abwarten, ob das BAFA Ihnen die Ausfuhr gestattet. Es ist daher nicht zulässig, das BAFA über die beabsichtigte Ausfuhr zu unterrichten und unmittelbar danach die Ausfuhr vorzunehmen.

3.5.4 Kommunikationsüberwachungstechnik

Die Ausfuhr von Kommunikationsüberwachungstechnik in den Iran ist genehmigungspflichtig, wenn diese

- in Anhang IV der Iran-Menschenrechtsverordnung,
- in Anhang I EG-Dual-Use-Verordnung oder
- in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste

genannt ist.

Hinweis

Unter dem Begriff „Kommunikationsüberwachungstechnik“ versteht man im Allgemeinen Güter, die dazu dienen, Kommunikationswege zu überwachen bzw. den Kommunikationsverkehr abzuhören und/oder aufzuzeichnen. Zu diesen Gütern können u. a. gehören: Satellitenüberwachungslösungen, IMSI-Catcher und Ausrüstung, die Sprechererkennung, semantische Verarbeitung oder Deep Package Inspection ermöglicht.

3.5.5 Feuerwaffen nach der Feuerwaffen-Verordnung

Die Ausfuhr von Feuerwaffen nach Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 258/2012) in den Iran ist nach Artikel 4 der Feuerwaffen-Verordnung genehmigungspflichtig. Soweit diese Feuerwaffen gleichzeitig von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind und damit Rüstungsgut sind, ist das oben beschriebene Waffenembargo vorrangig zu beachten. Die Ausfuhr dieser Feuerwaffen ist Ihnen dann verboten.

Hinweis

Soweit Sie Feuerwaffen ausführen möchten, die von Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung erfasst sind, müssen Sie unbedingt prüfen, ob diese Feuerwaffen auch von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind. Sofern die Feuerwaffen auch unter Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen, gilt das Waffenembargo.

Die Feuerwaffen-Verordnung finden Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info sowie im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 94, Seite 1, vom 30. März 2012.

3.5.6 Güter der Anti-Folter-Verordnung

Soweit Sie Güter ausführen möchten, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder anderer, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, müssen Sie die Verordnung (EG) Nummer 1236/2005 (sog. „Anti-Folter-Verordnung“) beachten. Mit Verordnung (EU) 2016/2134 wurde die Anti-Folter-Verordnung geändert und insbesondere um Verbote und Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte und Technische Unterstützung erweitert. Daneben wurde der bisherige Anhang III in die Anhänge III und IIIa aufgeteilt. Die Ausfuhr von Gütern der Anhänge III und IIIa ist genehmigungspflichtig. Für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs IIIa hat die Europäische Union in Anhang IIIb eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung erlassen, die, unter bestimmten Voraussetzungen, Ausfuhren in Länder begünstigt, die die Todesstrafe abgeschafft haben. Die Ausfuhr von Gütern des Anhangs II bleibt nach wie vor verboten.

Hinweis

Die Änderung der Anti-Folter-Verordnung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ausfuhrkontrolle.info sowie im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 383, S. 1 – 33, vom 13. Dezember 2016.

3.6 Welche Verbote und Genehmigungspflichten sind ersatzlos weggefallen?

Durch den Eintritt des Implementation Days und das endgültige Inkrafttreten der Verordnungen (EU) 2015/1861 und 2015/1862 wurden insbesondere sog. Wirtschaftssanktionen aufgehoben, die zuvor – zumindest teilweise – bereits ausgesetzt waren. Neben bestimmten Ein- und Ausfuhrverboten ist hier insbesondere auch die bisherige Genehmigungspflicht für Geldtransfers von bzw. an iranische Personen, Einrichtungen und Organisationen hervorzuheben. Entfallen sind somit folgende Verbote und Genehmigungspflichten:

- Verbot der Einfuhr und Beförderung von Erdöl, Erdölzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas (ehemalige Anhänge IV, IVA, V)
- Verbote in Bezug auf Schlüsselausrüstung für die iranische Erdöl- und Erdgasindustrie sowie für die petrochemische Industrie (ehemals Anhang VI, VIA)
- Verbote in Bezug auf Marineschlüsselausrüstung (ehemals Anhang VIB)
- Verbot der Ein- und Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten (ehemals Anhang VII)
- Verbot der Ausfuhr von Banknoten und Münzen an die iranische Zentralbank (ehemals Artikel 16)
- Verbot des Zurverfügungstellens von Öltankern (ehemals Artikel 37b)
- Genehmigungspflicht für Geldtransfers (ehemalige Artikel 30, 30a)

Übersicht über sonstige Genehmigungspflichten

Kommunikationsüberwachungstechnik



Genehmigungspflichtig, wenn

- genannt in Anhang IV der Iran-Menschenrechtsverordnung
- das allgemeine Exportkontrollrecht dies vorsieht

Genehmigungspflichten aus allgemeinem Exportkontrollrecht



- **EG-Dual-Use-Güter des Anhangs I** i. V. m. Artikel 3 EG-Dual-Use-Verordnung
- **EG-Dual-Use-Güter des Teil I B der Ausfuhrliste** i. V. m. § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV
- **Catch-all-Vorschriften**
Artikel 4 EG-Dual-Use-Verordnung, § 9 AWV
- Anti-Folter-Verordnung
- Feuerwaffen-Verordnung



4 Wann ist das BAFA für die Genehmigung zuständig?

Das BAFA ist grundsätzlich zuständig, wenn sich die Genehmigungspflicht auf die Lieferung von Gütern oder auf die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern bezieht. Soweit Sie eine derartige Genehmigungspflicht zu beachten haben, müssen Sie danach unterscheiden, ob sich die Genehmigungspflicht aus den EU-Verordnungen ergibt oder aus der AWW.

4.1 Genehmigungspflichten nach den EU-Verordnungen (Niederlassungsprinzip)

Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist die Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Ausführer niedergelassen ist (vgl. z. B. Artikel 3b Absatz 1 der Iran-Embargoverordnung). Es findet demnach das Niederlassungs- und nicht des sog. Belegenheitsprinzip (Ort der Güter) Anwendung.

Fallbeispiel 1

Die Güter befinden sich in Deutschland, wo auch der Ausführer niedergelassen ist. Hier ist eine Ausfuhrgenehmigung in Deutschland beim BAFA zu beantragen.

Fallbeispiel 2

Möchte ein in Frankreich niedergelassener Ausführer Güter des Anhangs II der Verordnung (EU) Nummer 267/2012, die sich in Deutschland befinden, nach Iran ausführen, so ist nicht das BAFA, sondern die französische Exportkontrollbehörde zuständig für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung. Die dann erteilte Genehmigung ist in der gesamten Union gültig, d. h. es wird für die direkte Ausfuhr der Güter aus Deutschland nach Iran keine „weitere“ deutsche Genehmigung benötigt.

Fallbeispiel 3: Verbringung mit Kenntnis von anschließender Ausfuhr in Iran

Die Güter des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 sollen zunächst von Deutschland in die Niederlande verbracht werden und der in Deutschland ansässige Ausführer/ Verbringer hat bereits Kenntnis, dass die Güter von dort nach Iran ausgeführt werden sollen. In diesem Fall ist für den Güterverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden – weil es sich um eine mittelbare Lieferung in den Iran handelt – eine Verbringungsgenehmigung beim BAFA zu beantragen und für die Ausfuhr von den Niederlanden nach Iran eine niederländische Ausfuhrgenehmigung erforderlich

4.2 Genehmigungspflichten nach der AWV (Belegenheitsprinzip)

Bei Genehmigungspflichten nach der AWV, d. h. insbesondere bei der Ausfuhr der 900er-Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV, ist das BAFA immer dann zuständig, wenn sich die Güter in Deutschland befinden.

4.3 Beteiligung der Vereinten Nationen (Beschaffungskanal)

Anträge in Bezug auf die NSG-gelisteten Güter des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung müssen bis auf ganz wenige Ausnahmen (vgl. Artikel 2b und 2d Iran-Embargoverordnung) vor Erteilung der Genehmigung von der Bundesregierung dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorgelegt werden, der diese Anträge an eine eigens nach dem JCPOA eingerichtete Arbeitsgruppe (Procurement Working Group) weiterleitet (sog. Procurement Channel oder „Beschaffungskanal“). Die beantragte Genehmigung darf von der nationalen Behörde nur erteilt werden, wenn der VN-Sicherheitsrat der Genehmigungserteilung abschließend zugestimmt hat.

Für Sie bedeutet dies in erster Linie, dass Sie bei Ausfuhren NSG-gelisteter Güter in den Iran deutlich mehr Zeit einplanen müssen. Daneben sollten Sie bereits bei Antragstellung alle relevanten Informationen vollständig und ordnungsgemäß mitteilen, um zeitaufwändige Rückfragen zu vermeiden. Mit der Einspeisung in den sog. Procurement Channel ist die Folge verbunden, dass alle von Ihnen übermittelten Daten auch an ausländische dritte Stellen weitergegeben werden, die hier eingebunden sind. (Siehe zum Beschaffungskanal Kapitel „5.4 Weitere Besonderheiten bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I Iran-Embargoverordnung („Beschaffungskanal“)“ auf Seite 32).

Für die Einfuhr von Gütern des Anhangs I ist seit dem 9. Juni 2017 keine Zustimmung der Joint Commission mehr erforderlich. Artikel 2 der Iran-Embargoverordnung statuiert diesbezüglich nunmehr lediglich eine Notifizierungspflicht.



5 Wie stelle ich einen Antrag beim BAFA?

5.1 Allgemeiner Hinweis zu Anfragen und Anträgen mit Bestimmungsland Iran

Grundsätzlich gilt – wie bei anderen gesetzlichen Verboten und Beschränkungen auch –, dass die Einhaltung der Sanktionsvorschriften von allen Personen und Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr in eigener Verantwortung sicherzustellen ist. Insofern ist es Ihre Verantwortung festzustellen, ob Sie von den Sanktionsmaßnahmen gegen den Iran betroffen sind.

Sofern Sie in begründenden Fällen nicht sicher sind, ob Ihr Ausfuhrvorhaben unter die in diesem Merkblatt dargestellten Beschränkungen fällt, können Sie beim BAFA einen Antrag oder eine Anfrage zu Ihrem Ausfuhrvorhaben stellen. Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung bzw. eines Nullbescheides werden im Gegensatz zu sonstigen Anfragen in technischer und juristischer Hinsicht vollständig und umfassend nach allen in Betracht kommenden Verbotstatbeständen und Genehmigungspflichten des nationalen Rechts und der Vorgaben der EU-Verordnungen überprüft. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens nicht auf eine bloße Bewertung der Gütererfassung und der güterbezogenen Verbote und Genehmigungspflichten beschränkt ist. Vielmehr werden alle Verbote und Beschränkungen sämtlicher einschlägiger Vorschriften, insbesondere auch das Verbot der Erbringung technischer Hilfen sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, geprüft. Diese umfassende Prüfung benötigt Zeit.

Die rechtliche Bewertung basiert auf den von Ihnen übermittelten Angaben und Informationen zum Sachverhalt. Daher sollten Sie sich im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung schon im Vorfeld der Antragstellung bewusst machen, welche Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung benötigt werden und auf vollständige und aussagekräftige Angaben und Unterlagen achten. Etwaige

Rückfragen können so vermieden werden. Welcher Zeitbedarf einzuplanen ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab und lässt sich nicht pauschal festlegen.

Hinweis

Vielfältige Hinweise zur Antragstellung und der Nutzung des ELAN-K2 Portals finden Sie auf unserer Internetseite: www.ausfuhrkontrolle.info.

Daneben hat das BAFA ein Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ veröffentlicht, in dem im Einzelnen beschrieben ist, wie Sie mit dem BAFA kommunizieren können und wer Ihre Ansprechpartner sind.

Da bei NSG-Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung bis auf wenige Ausnahmen vielfältige internationale Abstimmungen erfolgen müssen, sollten Ihre Angaben so umfangreich wie möglich sein. Beachten Sie auch, dass – je nach Einzelfall – Ihre Angaben und Unterlagen anderen Stellen und Staaten zur Bewertung vorgelegt werden können.

5.2 In welcher Form ist der Antrag einzureichen?

Das BAFA bietet Ihnen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung mit dem „ELAN-K2 Portal“. Mit dem ELAN-K2 Portal können fast alle im Ausfuhrbereich benötigten Anträge online gestellt und beim BAFA eingereicht werden. Die Nutzung dieser elektronischen Möglichkeit wird allen Antragstellern empfohlen, da dieses System eine vollständig papierlose Antragstellung inklusive Hochladen aller notwendigen Unterlagen zum Antrag, ermöglicht. Der Zugang zu dem System erfolgt über die Webseite des BAFA. Dort finden Sie auch verschiedene Merkblätter zur Nutzung des Portals, wie z. B. die „Anleitung zur Anwendung

ELAN-K2“ und den Link zum „Login und Registrierung ELAN-K2“.

Wenn Sie sich in dem System eingeloggt haben und auf den Punkt „Neue Vorgänge“ klicken, gelangen Sie zu der Übersicht der in dem System angebotenen Antragsarten.

Neben der Nutzung des ELAN-K2 Portals über das Onlineportal auf der BAFA Internetseite, besteht auch die Möglichkeit der Anbindung an firmeninterne Softwaresysteme (ERP-Systeme) mittels Schnittstelle. Firmen, die sich für diesen Weg der Antragstellung interessieren, stellt das BAFA unter dem Titel „Informationen zum ELAN-K2 Webservice“ eine Dokumentation zum Herunterladen bereit.

In Ausnahmefällen können Sie Anträge auch in Papierform stellen. Hierzu muss ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungs-genehmigung beim BAFA eingereicht werden. Hierfür sind die Antragsformulare AG, AG/W, AG/E1 und AG/E2 vorgeschrieben. Sie sind im Formularhandel und bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich. Wir empfehlen Ihnen allerdings die Nutzung des ELAN-K2 Portals. Wenn Sie sich für die empfohlene Nutzung des ELAN-K2 Portals entscheiden, können z. B. Rückfragen des BAFA schnell und medienbruchfrei über das elektronische System erfolgen. Daneben eröffnet das ELAN-K2 Portal die Möglichkeit beliebig viele Anträge gleichzeitig zu bearbeiten und das Anlegen von Vorlagen für die Antragstellung immer wiederkehrender Geschäftsvorgänge.

Kontakt

Ansprechpartner: Info-Stelle „ELAN-K2 Portal“

Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1613

5.3 Welche Unterlagen müssen beigelegt werden?

5.3.1 Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Bei Exportvorhaben ist es in der Regel notwendig, dem BAFA einen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein. Bei Ausfuhren in den Iran ist ein Ausfuhrverantwortlicher zu benennen bei Anträgen auf Erteilung von Ausfuhr-genehmigungen für

- Ausfuhren von Gütern des Anhangs I EG-Dual-Use-Verordnung bzw. Anhang I der Iran-Embargoverordnung sowie bei
- Ausfuhren für Güter des Teils I B der Ausfuhrliste.

Die Formulare erhalten Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter dem Stichwort „Antragstellung“. Das Formular AV1 wird für die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen benötigt und ist mit einem aktuellen Handelsregisterauszug einzureichen. Für die Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme ist das Formular AV2 auszufüllen und jährlich zu erneuern. Soweit Sie bereits einen Ausfuhrverantwortlichen bestellt haben, ist eine erneute Bestellung zum Zwecke der Teilhabe am Iran-Geschäft nicht erforderlich.

5.3.2 Endverbleibsdokumente

Für genehmigungspflichtige Ausfuhren gelisteter Güter ist mit der Antragstellung grundsätzlich ein Endverbleibsdokument vorzulegen. Auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten wird in der Regel nur bei vorübergehenden Ausfuhren verzichtet (siehe dazu aber weiter unten). Bei den Endverbleibsdokumenten wird zwischen privaten und amtlichen Endverbleibserklärungen (EVE) sowie den staatlichen sog. International Import Certificates (IC) unterschieden, wobei International Import Certificates (IC) bei Ausfuhren in den Iran nicht genutzt werden können. Bitte beachten Sie, dass das BAFA im August 2017 neue Endverbleibserklärungen veröffentlicht hat. Die Formularemuster können auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info heruntergeladen werden. Diese sind zukünftig zu nutzen. Einzelheiten zu den Endverbleibsdokumenten enthält die BAFA-Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente.

Die Endverbleibsdokumente setzen die Verpflichtung gemäß JCPOa um, Verifikationsmaßnahmen der Endverwendung von bestimmten Gütern des NSG-Exportkontrollregimes (Anhang I der Iran-Sanktionsverordnung) zu etablieren. Diesen Maßnahmen vor Ort stimmt der Iran mit der Zeichnung der Endverbleibsdokumente zu. Das Endverbleibsdokument bildet daher die Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Verifikation hat die Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt. In kooperativer Vorbereitung der Maßnahme mit der deutschen Wirtschaft wird das BAFA in Einzelfällen zur Gewährleistung einer effektiven Durchführung der Verifikationsmaßnahmen Vorgespräche mit den Ausführern führen. Hierüber werden die betroffenen Unternehmen im Genehmigungsverfahren rechtzeitig informiert.

Wo finde ich die Formularemuster?

Die BAFA- Formularemuster zur genehmigungspflichtigen Ausfuhr der Güter, die nicht dem Iran-Embargo unterfallen, können auf www.ausfuhrkontrolle.info eingesehen und heruntergeladen werden.

Private Endverbleibserklärung (EVE)

Eine private EVE enthält die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders, der eine Person des Privatrechts ist, über den Endverbleib und die Verwendung der Güter. Der Inhalt der EVEen kann nach Bestimmungsland, Empfänger, Endverwender und Art der Güter variieren. Die EVE muss den vom BAFA vorgegebenen Textmustern entsprechen und den Briefkopf des Empfängers enthalten.

Amtliche Endverbleibserklärung (EVE)

Amtliche Endverbleibserklärungen sind erforderlich, wenn die auszuführenden Güter an einen staatlichen Endverwender geliefert werden, also Abnehmer (oder zumindest mittelbarer Abnehmer) der Empfangsstaat ist. Als amtliche Endverbleibserklärung ist auch eine private Erklärung anzuerkennen, sofern diese von einer staatlichen Stelle bestätigt wird.

Ausfuhr von Gütern der Anhänge I und II Iran-Embargoverordnung

Bei der Ausfuhr von Gütern der Anhänge I und II der Iran-Embargoverordnung werden spezielle Endverbleibserklärungen benötigt.

Die Endverbleibserklärung für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I (Anlage C 4 zur BAFA-Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente) der Iran-Embargoverordnung muss auf dem Briefbogen der zuständigen staatlichen Stelle im Iran abgegeben werden und sowohl von dem Endverwender der Güter als auch von der zuständigen staatlichen Stelle im Iran unterzeichnet werden. Welche staatliche Stelle im Iran zuständig ist, hängt von der beabsichtigten Endverwendung des Gutes ab. Bei einer Verwendung im iranischen Nuklearprogramm ist die Endverbleibserklärung von der Atomic Energy Organization of Iran (AEOI) zu unterzeichnen. Bei sonstigen Endverwendungen ist die Endverbleibserklärung zu unterzeichnen von dem:

Kontakt

Ansprechpartner: Ministry of Industry,
Mine and Trade of Iran
Director General for
Import & Export Regulation
Teheran International Fairground

Anschrift: Chamran Highway
P.O. Box: 1148-19395
Teheran, Iran

Telefon: +98 21 226640-16, -17, -18

Internetseite: www.tpo.ir

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Endverbleibserklärung für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung zwingend auf dem Briefbogen der zuständigen staatlichen Stelle im Iran abgegeben werden und sowohl von dem Endverwender der Güter als auch von der zuständigen staatlichen Stelle im Iran unterzeichnet werden muss!

Bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs II der Iran-Embargoverordnung (Anlage C 5 zur BAFA-Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente) ist die Endverbleibserklärung auf dem Briefkopf des Kunden im Iran abzugeben und von diesem zu unterzeichnen. Eine darüber hinausgehende Unterzeichnung durch staatliche Stellen des Iran ist nicht erforderlich.

Mit der Verordnung (EU) 2017/964 wurde am 9. Juni 2017 im Amtsblatt der Europäischen Unions eine Muster Endverbleibserklärung für Güter des Anhangs II der Iran-Embargoverordnung veröffentlicht (neuer Anhang IIa der Iran-Embargoverordnung). Die vom BAFA zur Verfügung gestellte Endverbleibserklärung (Anlage C 5) hat diese Elemente bereits berücksichtigt und ist zukünftig zu benutzen.

Hinweis

Die speziellen Endverbleibserklärungen – sowie englischsprachige Ausfüllanleitungen – für Ausfuhren von Anhang I und Anhang II-Gütern in den Iran finden Sie auf unserer Internetseite: www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichworten „Embargos“, „Iran“, „Formulare“

Hinweis

Aufgrund internationaler Vorgaben ist – abweichend von den allgemeinen Regelungen – auch für die vorübergehende Ausfuhr in den Iran, beispielsweise zur Präsentation auf Messen, die Vorlage einer Endverbleibserklärung erforderlich, wenn es um Güter des Anhang I geht.

Ausfuhren sonstiger Güter

Sofern Sie sonstige Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung in den Iran ausführen möchten, nutzen Sie bitte die gängigen Endverbleibserklärungen des BAFA zu Dual-Use-Gütern.

Bei Ausfuhren von Gütern der Anhänge VIIA, VIIB sowie von nichtgelisteten Gütern in den Iran bleibt die bisherige Praxis unverändert. Die Einreichung formgebundener Endverbleibserklärungen ist nicht zwingend erforderlich,

kann aber vom BAFA im Rahmen der Antragsbearbeitung angefordert werden.

5.3.3 Technische Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen (technischen) Unterlagen bei, z. B. Prospekte und Datenblätter, die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den einschlägigen Güterlisten ermöglichen. Es ist erforderlich, eine möglichst detaillierte technische Güterbeschreibung beizufügen. Hierbei geht es vor allem um folgende Angaben:

- Korrekte und vollständige Bezeichnung des Gutes (einschließlich Handelsname, Typenbezeichnung, Artikelnummer)
- Ausführliche technische Beschreibung, am besten belegt durch ein technisches Datenblatt, einen Prospekt oder durch andere technische Unterlagen (bitte beachten Sie ggf. auch die für bestimmte Güter bestehenden besonderen Fragebögen zur Einstufung, die Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info); ein Materialsicherheitsdatenblatt (MSDS) reicht in der Regel nicht aus
- Angaben zur konkreten Verwendung

Zur Erleichterung dieser Angaben hat das BAFA zu Koordinationsmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen einen Fragebogen entwickelt, der dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beigelegt werden sollte. Auf diese Weise können zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

Hinweis

Die Fragebögen und die Hinweise zu Technischen Auskünften finden Sie auf unserer Internetseite: www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichworten „Antragsarten“, „Nullbescheid“

5.3.4 Firmenprofil/Weitere Unterlagen

Ausfuhranträgen für in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung aufgeführte Güter sind in der Regel Kopien von relevanten Vertragsunterlagen sowie aussagekräftige Firmenprofile (Eigendarstellungen) und Rollenbeschreibungen aller Beteiligten in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Das/die Firmenprofile sollte(n) die folgenden Inhalte aufweisen:

- Nennung der vollständigen Adress- sowie Kommunikationsdaten

- Nennung der Webseite des/der Unternehmen(s), einschließlich der Übermittlung von Auszügen
- Informationen zu den Beteiligungsverhältnissen und Unternehmensverflechtungen
- Angaben zu allen Tätigkeitsbereichen (z.B. Branche, Produktspektrum, Absatzmärkte)
- Nennung des Kundenkreises (Bestimmungsziel der Produkte)

Auch das Beifügen von Projektbeschreibungen oder weitergehenden Erläuterungen des Ausfuhrvorhabens hilft Nachfragen des BAFA zu vermeiden.

5.4 Weitere Besonderheiten bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I Iran-Embargoverordnung („Beschaffungskanal“)

Bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung müssen die Anträge bis auf ganz wenige Ausnahmen (vgl. Artikel 2d Iran-Embargo-Verordnung) vor Genehmigungserteilung dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorgelegt werden („Procurement Channel“ oder „Beschaffungskanal“). Damit verbunden ist die Folge, dass alle von Ihnen übermittelten Daten auch an ausländische dritte Stellen weitergegeben werden, die in den „Procurement Channel“ eingebunden sind. Unvollständige oder nicht nachvollziehbare Anträge werden von dortiger Seite vermutlich zurückgewiesen werden. Sie sollten daher ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Antragsunterlagen legen und etwaige Unstimmigkeiten aufklären. Rückfragen und Rückantworten an die Vereinten Nationen sind nicht möglich.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Endverbleibserklärung für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargo-VO zwingend auf dem Briefbogen der zuständigen staatlichen Stelle im Iran abgegeben werden und sowohl von dem Endverwender der Güter als auch von der zuständigen staatlichen Stelle im Iran unterzeichnet werden muss (siehe Kapitel „5.3.2 Endverbleibsdokumente“ auf Seite 30).

5.4.1 Möglichst umfassende Darstellung aller Beteiligten

Daneben empfiehlt es sich, bei Antragstellung frühzeitig alle Beteiligten möglichst umfassend zu benennen. Dies schließt auch Informationen zu Beteiligten im Ausland, beteiligte Finanzinstitute sowie den mit der Lieferung zu beauftragenden Spediteur und dessen beabsichtigte Transportroute ein, soweit diese Ihnen bereits bekannt sind.

Nur die von Ihnen angegebenen Beteiligten können von einer Zustimmung der Vereinten Nationen und der entsprechenden Genehmigung des BAFA erfasst werden. Spätere Änderungen des Genehmigungssachverhalts sind bei den Vereinten Nationen nicht möglich. Auch Nachträge und sonstige Anpassungen, wie z. B. die Aufnahme weiterer Beteiligter, ist regelmäßig nicht möglich. Hier bedarf es eines neuen Antrags, der den Vereinten Nationen erneut vorgelegt werden muss.

5.4.2 Präzise Güterbeschreibung (in englischer Sprache)

Daneben weist das BAFA darauf hin, dass bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung keine Verfahrenserleichterungen gewährt werden können. Dies schließt auch Genehmigungen für Ausfuhren von Gütern aus, die ihrer Art und Menge nach nur unspezifisch genannt werden. Die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung pauschal für „Ersatzteile in einem Wert von x der Hauptsache“ ist bis auf weiteres nicht möglich. Sie müssen daher Art und Menge der Güter genau beschreiben. Soweit Sie zusammen mit der Ausfuhr der Hauptsache auch die Ausfuhr bestimmter Ersatzteile mitbeantragen wollen, müssen Sie vorher prüfen, welche Ersatzteile in welchem Wert Sie mitbeantragen wollen. Eine nachträgliche Änderung dieses Umfangs bedarf regelmäßig eines neuen Ausfuhrantrags, der dann wiederum erneut den Vereinten Nationen vorgelegt werden muss. Nach Möglichkeit sollten technische Unterlagen auch in englischer Sprache vorgelegt werden, da auch diese Informationen möglicherweise an die Vereinten Nationen übermittelt werden müssen.

5.4.3 Benennung einer bereits erfolgten Befassung der Vereinten Nationen

Soweit Ihnen bekannt ist – beispielsweise in der im vorgenannten Abschnitt beschriebene Fallgruppe oder bei Verlängerungsanträgen –, dass ein identischer oder nahezu identischer Ausfuhrvorgang Ihres Unternehmens oder ein Teil des Ausfuhrgeschäfts bereits von den Vereinten Nationen beschieden wurde, sollten Sie dies bei der Einreichung des Nachfolgeantrags vermerken, um dem BAFA eine schnellere Zuordnung zu ermöglichen.

5.4.4 Ausfuhren unterschiedlicher Güter

Bei der Beantragung der Ausfuhr von NSG-Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung sollten diese unter Verwendung des ELAN-K2 Portals immer an die ersten Positionen der Güterübersicht gesetzt werden.

Soweit Sie die Ausfuhr unterschiedlicher Güter beabsichtigen, von denen lediglich ein Gut von Anhang I der Iran-Embargoverordnung erfasst wird, wird darüber hinaus angeraten, die Anträge aufzuteilen und für die Ausfuhr des in Anhang I Iran-Embargoverordnung gelisteten Guts einen

eigenen separaten Antrag zu stellen, da nur dieser Teil Ihres gesamten Ausfuhrvorhabens den Vereinten Nationen vorgelegt werden muss. Bitte machen Sie etwaige Zusammenhänge zwischen derartig getrennten Vorgängen deutlich.

5.4.5 Zusicherungsbescheid/Genehmigungserteilung

Wie bereits oben erwähnt, müssen bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung die Anträge – bis auf ganz wenige Ausnahmen – vor Genehmigungserteilung dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorgelegt werden. Sofern dieser dem Ausfuhrvorhaben zugestimmt hat und keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung bestehen, erteilt das BAFA einen Vorbescheid in dem Ihnen die Genehmigungserteilung zugesichert wird (Zusicherungsbescheid). Dieser enthält die Auflage, dem BAFA spätestens 25 Tage vor der geplanten Ausfuhr Angaben zum Ausfuhrdatum, Lieferweg und Transportmittel zu übermitteln. Im Anschluss hieran erteilt das BAFA die Ausfuhrgenehmigung.

5.4.6 Nachträgliche Meldepflichten

Zu beachten ist, dass die Iran-Embargoverordnung auch nach der Ausfuhr des Gutes dem Ausführer Verpflichtungen auferlegt. Hierzu zählt u. a. auch die Verpflichtung, den VN-Sicherheitsrat sowie ggf. die Internationale Atomenergiebehörde innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft des Guts in Iran über erfolgte Ausfuhren zu informieren. Aufgrund dessen sind Sie verpflichtet, das BAFA unverzüglich über die erfolgte Ausfuhr zu informieren.

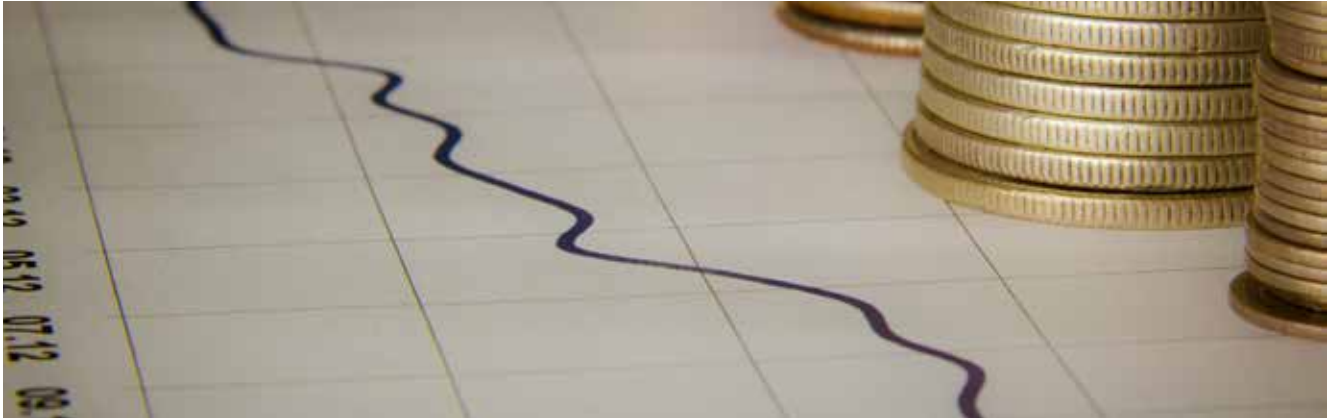
5.4.7 Bekanntgabe von Genehmigungen

Bei Gütern der Anhänge II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung muss das BAFA vor der Erteilung der Genehmigung die übrigen Mitgliedstaaten der EU, die EU-Kommission sowie die EU-Außenbeauftragte informieren (zehn Tage im Voraus). Beachten Sie, dass es insoweit nicht alleine auf die Bearbeitungszeit im BAFA ankommt, sondern auch abschließend bearbeitete Vorgänge zehn Tage „on hold“ liegen, bevor wir Ihnen die Genehmigung übermitteln können.

Hinweis

Weiterführende Erläuterungen zum Beschaffungskanal finden Sie unter:

<http://www.un.org/en/sc/2231/restrictions-nuclear.shtml>



6 Hinweise zu wirtschaftlichen Entwicklungen, Finanzierung und Absicherung

6.1 Wirtschaftliche Entwicklungen

Mit Eintritt des Implementation Day und dem schrittweisen Abbau der gegen den Iran verhängten Sanktionen ist bei deutschen Unternehmen das Interesse an einer Intensivierung der Geschäftsbeziehungen mit dem Iran gestiegen.

Hinweis

Regelmäßig aktualisierte Wirtschaftsdaten und Wirtschaftstrends zum Thema Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran finden Sie auf der Internetseite der Germany Trade and Invest GmbH (GTAI): <https://www.gtai.de/> unter dem Suchbegriff „Iran“.

6.2 Finanzierung und Absicherung

Die Bundesregierung unterstützt deutsche Unternehmen, die im Exportgeschäft tätig sind, durch Absicherung ihrer Zahlungsansprüche im Ausland. Durch Exportkreditgarantien, die sog. „Hermesdeckungen“, können sich die Exporteure auch bei der Ausfuhr deutscher Waren in Schwellen- und Entwicklungsländer gegen Risiken absichern und im internationalen Wettbewerb bestehen.

Hinweis

Allgemeine Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu Hermesdeckungen finden Sie unter <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/aussenwirtschaftsfoerderung.html>.



7 Hinweise zur VN-Resolution und Zeitplan

Der JCPOA ist als Annex A Bestandteil der VN-Resolution 2231 (2015). Dessen Anhänge befassen sich mit (a) dem Rückbau des iranischen Nuklearprogramms (Annex I), (b) Sanktionslockerungen, insbesondere seitens der EU und der USA (Annex II), (c) einer Liste der Personen und Unternehmen, bei denen Individualsanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten und Bereitstellungsverbot) aufgehoben werden sollen (Annex II Attachment), (d) Aussagen zum sog. Beschaffungskanal (Annex III) und (e) der Arbeitsweise der zu bildenden „Joint Commission“ (Annex IV) sowie (f) einer Beschreibung eines genauen Zeitplans betr. der Umsetzungsmaßnahmen (Annex V).

Hinweis

Die Resolution 2231 (2015) finden Sie über die Suchleiste auf der Internetseite der Vereinten Nationen: <http://www.un.org>

Aus dem Annex V der VN-Resolution 2231 (2015) ergibt sich der folgende zeitliche Fahrplan betreffend des Außenwirtschaftsverkehrs mit dem Iran:

1. Finalisation Day

Dieser fand bereits am 14. Juli 2015 in Wien sowie im Anschluss daran durch die Einigung bzgl. des JCPOA im Rahmen der E3+3-Verhandlungen mit Iran und der Übermittlung des Entwurfs einer indossierenden VN-Resolution an den VN-Sicherheitsrat statt.

2. Adoption Day

Der Adoption Day betrifft die Rechtswirksamkeit des JCPOA und wurde am 18. Oktober 2015 erreicht. Mit dem Adoption Day musste der Iran mit dem Rückbau des Nuklearprogramms gemäß des Implementierungsplans (z. B. Abbau AnreicherungsKapazitäten) beginnen. Außer-

dem mussten bereits zu diesem Zeitpunkt Rechtsakte zur Umsetzung des Sanktionsabbaus veröffentlicht werden, in der EU insbesondere eine Änderungsverordnung zur Verordnung (EU) Nummer 267/2012. Die darin vorgesehenen Änderungen traten jedoch erst am Implementation Day in Kraft.

3. Implementation Day

Als weiterer zentraler Schritt trat am 16. Januar 2016 der sog. Implementation Day ein, nachdem die IAEO bestätigt hat, dass der Iran erste zentrale Rückbauschritte umgesetzt hat. Zu diesem Zeitpunkt traten die wesentlichen (oben beschriebenen) Sanktionslockerungen in Kraft.

4. Transition Day

Spätestens nach acht Jahren (2023) oder nach dem Bericht der IAEO, dass jegliches Nuklearmaterial in Iran zu friedlichen Zwecken verwendet wird, erfolgt am Transition Day eine Aufhebung der verbliebenen europäischen proliferationsbezogenen Sanktionen (inklusive Personen- und Unternehmenslistungen; vgl. Ziffer 20 des Annex V zum JCPOA i. V. m. Ziffer 1 und Attachment 2 des Annex II zum JCPOA). Unberührt bleiben jedoch Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen.

Die Regierung in Teheran muss sich zu diesem Termin um eine Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Nichtverbreitungsvertrag bemühen.

5. Termination Day

Der Termination Day erfolgt nach zehn Jahren (2025), wobei dann die verbliebenen VN-Sanktionen (auch mittels entsprechender europäischer Umsetzungsakte) aufgehoben werden sollen.



8 Zuständigkeiten, Auskünfte und Kontaktadressen

8.1 Das BAFA

Kontakt

Ansprechpartner: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211 – Grundsatz- und Verfahrensfragen
Referat 212 – Güter der Anhänge I und III der Iran-Embargoverordnung sowie Anhang I EG-Dual-Use-Verordnung
Referat 214 – sonstige Iranvorgänge

Anschrift: Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Servicetelefon Iran: +49 (0)6196 908-1870
Telefax: +49 (0)6196 908-1800

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Internetseite: www.bafa.de

Kontakt

Ansprechpartner: Info-Stelle
„Exportkontrolle Antragsstand“

Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1868

Kontakt

Ansprechpartner: Info-Stelle „ELAN-K2 Portal“

Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1613

8.2 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/Auswärtiges Amt

Kontakt

Ansprechpartner: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bürgerdialog: <http://bit.ly/2yal7Xi>

Internetseite: www.bmwi.de

Kontakt

Ansprechpartner: Auswärtiges Amt

Internetseite: www.auswaertiges-amt.de

8.3 Deutsche Bundesbank

Bei Fragen betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Bundesbank.

Kontakt

Ansprechpartner: Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen
80281 München

Telefon: +49 (0)89 2889-3800
Telefax: +49 (0)69 709097-3800

Internetseite: www.bundesbank.de

8.4 Zoll

Das Informations- und Wissensmanagement Zoll ist unter folgender Adresse erreichbar:

Kontakt

Ansprechpartner: Generalzolldirektion

Straße: Carusufer 3 – 5
PLZ, Ort: 01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 44834-520
Telefax: +49 (0)351 44834-590
Internetseite: www.zoll.de

8.5 Weiterführende Informationen zum Iran-Embargo

Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) zum Thema Procurement Channel: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8711/jcpoa-procurement-channel_en

US Department of the Treasury zu den Lockerungen des US-Rechts: <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>

Aktuelle Iran-Embargoverordnung und GASP-Beschluss beim BAFA: http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/iran_node.html

United Nations – Security Council zum Thema Sanktionslockerungen im Iran: <http://www.un.org/en/sc/2231/>

8.6 Bundesanzeiger Verlag GmbH

Umfangreiche Informationen zum Thema Exportkontrolle, nebst einer Kommentierung und sämtlichen Rechtsvorschriften finden Sie im „Handbuch der deutschen Exportkontrolle – HADDEX“, das (ebenso wie die Veröffentlichung „Praxis der Exportkontrolle“) durch den Bundesanzeiger Verlag vertrieben wird.

Kontakt

Ansprechpartner: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Team Außenwirtschaft

Telefon Inland: 0800 1234339
Telefon Ausland: +49 (0)221 97668-173, -357
Telefax: +49 (0)221 97668-232
Internetseite: www.bundesanzeiger-verlag.de

8.7 Internetadressen

Amtsblatt der Europäischen Union: <http://eur-lex.europa.eu>
Tipp: Grenzen Sie die Suche auf „Verordnung“ und „letzte konsolidierte Fassung“ ein.

Suchmaske für Ratsdokumente unter: <http://www.consilium.europa.eu/register/de/content/int/?typ=ADV>

Das Inhaltsverzeichnis des Bundesanzeigers ist einsehbar unter: www.bundesanzeiger.de
Ebenso eine kostenfreie Leseversion des Bundesgesetzblatts ab 1998.

Beiträge zur Exportkontrolle sowie zu Embargomaßnahmen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) finden Sie unter: <http://www.bmwj.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht.html>

Beiträge zur Exportförderung sowie der Anwerbung und Beratung ausländischer Investoren seitens der Germany Trade & Invest (GTAI) finden Sie unter: www.gtai.de

Im internationalen Rahmen sind die folgenden internationalen Regime mit dem Thema Exportkontrolle befasst.

Internationales Regime im Bereich Trägertechnologie: **Missile Technology Control Regime (MTCR)** – www.mtcr.info

Internationales Regime im Bereich der Güter, die der Entwicklung und Herstellung von Atomwaffen dienen können: **Nuclear Suppliers Group (NSG)** – www.nsg-online.org/de/

Für das **US-Exportkontrollrecht** ist das BAFA nicht zuständig. Das Bureau of Industry and Security (BIS) ist mit einem umfangreichen Informationsangebot im Internet vertreten: www.bis.doc.gov

